Elfert, Gustav

Die kommunalfinanzen im Landkreise Münster

Münster

1911

97-84173-30

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Elfert, Gustav, 1877-
Die kommunalfinanzen im landkreise Münster: Erster abschnitt, Die finanzen der gemeinden. Münster, Coppenrath, 1911.
xii, 74 p.. $24\frac{1}{2}$ cm.

Thesis, Münster.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-29-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27410

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 10

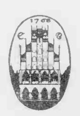
Die Kommunalfinanzen im Landkreise Münster.

Erster Abschnitt: Die Finanzen der Gemeinden.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen staatswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität zu Münster i. Westf.

eingereicht von

Gustav Elfert
aus Horneburg i. W.
z. Zt. Aachen.



Münster (Westf.) 1911.
Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath.

Dekan: Professor Dr. His.

Referent: Professor Dr. Schmöle.

Die vorliegende Abhandlung bildet einen Teil des im Verlage der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath, Münster i. W., demnächst erscheinenden, mit reichem statistischen Material ausgestatteten :: Werkes: **„Die Kommunalfinanzen im Landkreise Münster“.** ::

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit über die Kommunalfinanzen im Landkreise Münster verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines sehr verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Schmöle. Es war zunächst die Bearbeitung eines größeren Gebietes (Provinz, Regierungsbezirk) geplant; doch mußte dieser Gedanke an der Schwierigkeit der Beschaffung des nötigen Materials scheitern. Nach Ausarbeitung eines umfangreichen Fragebogens sah sich Verfasser dieser Abhandlung leider gezwungen, von seinem ursprünglichen Vorhaben abzustehen und eine kleinere Verwaltungseinheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu nehmen. Es konnte sich, da von Anfang an als wichtigstes Ziel die Klarlegung der Finanzverhältnisse in ländlichen Gemeinden gesteckt war, nur um einen Kreisverband handeln. Diese notwendige Beschränkung des Untersuchungsgebietes war zwar insofern zu bedauern, als es wünschenswert gewesen wäre, eine möglichst große Zahl von ländlichen Gemeindewirtschaften auf ihre finanzielle Lage und Entwickelung zu prüfen; andererseits bot sie aber auch den Vorteil, daß nunmehr eine längere Periode behandelt werden konnte, während wir uns im ersteren Falle mehr auf die Darlegung des zeitigen Standes hätten beschränken müssen.

Es war, wie oben betont, von Anfang an, vor allem die Darlegung der Kommunalfinanzen in den Landgemeinden ins Auge gefaßt. Doch ergab sich ganz von selbst die Notwendigkeit, auch die Entwickelung des Finanzwesens der Ämter und des Kreisverbandes gleichfalls einer Untersuchung zu unterziehen, schon aus dem Grunde, weil die Finanzwirtschaften dieser verschiedenen Verbände mit denen der Einzelgemeinden in engster Verbindung stehen.

Wir hatten uns also mit einer ganzen Reihe von Einzelwirtschaften zu befassen, neben 28 (seit 1903 26) Landgemeinden mit 6 Ämtern (bei 2 fallen Gemeinde- und Amtshaushalt zusammen, weil bei ihnen die Gemeinde zugleich ein Amt bildet) und einer Kreiswirtschaft. Also insgesamt 35 (33) Einzelwirtschaften waren nach ihrem Stande und historischem Werden zu untersuchen. Dieser Umstand war natürlich für die Arbeit sehr erschwerend und Veranlassung, daß in manche Einzelheiten nicht in dem wünschenswerten Maße eingegangen werden konnte.

Was das benutzte Material anbelangt, so standen wir vor der Wahl, unsern Untersuchungen entweder Rechnungen oder Etats zu Grunde zu legen. Wenn wir uns im allgemeinen für Etats entschieden haben, so war dafür bestimmend, daß diese für den langen Zeitraum von 80 Jahren fast lückenlos vorhanden waren, dann aber auch der Umstand, daß nur sie eine Bearbeitung am Sitze der Kreisverwaltung ermöglichten. Wir glaubten uns um so leichter für Etats entschließen zu können, als der Zweck der Arbeit so in gleichem Maße zu erfüllen war, und als solcher konnte nur die Zeichnung der Entwickelungslinien in Frage kommen, die bei Zugrundelegung von Rechnungen sich nicht wesentlich anders hätten darstellen können. Wenn Gleitsmann*) sagt, ihm sei auf seine Erkundigungen in der Regel die Antwort geworden, „daß man sich wohl selten bei der Führung des Gemeindehaushalts an die Voranschläge halte“, so erscheint uns dies, wenn wir von unseren westlichen Verhältnissen ausgehen, etwas unbegreiflich. Sicher ist, daß bei einzelnen Titeln im Laufe des Jahres mehr oder weniger Abweichungen vorkommen können. Da aber im voraus in ihrer wirklichen Höhe schwer festzusetzende Positionen nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre in den Haushaltsplan aufgenommen werden, so sind wesentliche Abweichungen wohl nur selten. Ganz sind sie natürlich nicht ausgeschlossen, so z. B. bei den Titeln „Bau- und Unterhaltungskosten“ und „Armenwesen“, da die im nächsten Rechnungsjahre für diese Zwecke wirklich erforderlichen Mittel nicht genau zu bestimmen sind. Im allgemeinen ist aber eine ziemlich genaue Etatisierung möglich. Übrigens wirkt der Umstand, daß wir es in der Regel mit einer ganzen Reihe von Einzelwirtschaften zu tun haben, ausgleichend, soweit es sich um die Gesamtsumme bei den einzelnen Titeln handelt.

Haben wir uns so bei dem Finanzwesen der Ämter und Landgemeinden auf die Etats gestützt, so glaubten wir doch, bei der Darlegung der Kreisfinanzen die Rechnungen benutzen zu sollen, da manche wichtige Titel nur rechnungsmäßig befriedigend zu behandeln waren und dann auch hier die Schwierigkeiten nicht vorlagen, die wir bei den Landgemeinden und Ämtern fanden. Der Kreishaushalt hat eben erst seit 1887—88 — dem Jahre der Einführung der Kreisordnung — eine größere Bedeutung.

Eine besondere Schwierigkeit bot der Umstand, daß die einzelnen Etats (Rechnungen) in weitem Umfange anders geordnet werden mußten, da einerseits bei denselben Gemeinden (Ämtern) die Etatisierung in den verschiedenen Jahren keine gleiche war, andererseits auch in denselben Jahren die verschiedenen Gemeinden (Ämter) den Haushaltsplan nicht gleichmäßig aufstellten, gleiche Positionen teils unter diesem, teils unter jenem Titel nachwiesen. Nur

*) a. a. O. S. 2.

durch eine gleichmäßige Aufstellung bezw. Umstellung der Etats (Rechnungen) waren also vergleichbare Zahlen zu erzielen.

Die Behandlung der direkten Gemeindesteuern, denen die Staatssteuern zu Grunde gelegt sind, war für uns Veranlassung, auch die Entwickelung der letzteren in dem von uns behandelten Zeitraume festzustellen. Wir glaubten so einen besseren Maßstab für das Wachsen der direkten Gemeindesteuern zu gewinnen, als wenn wir uns auf die Wiedergabe der Zuschlagsprozente beschränkten. Jedenfalls dürfte das Ergebnis gerade dieser Untersuchung von besonderem Interesse sein. Auf diese Weise haben wir auch die Belastung mit direkten Steuern — Staats- und Gemeindesteuern — überhaupt seit 1835 gewonnen.

Übrigens haben wir uns auch sonst nicht immer ganz eng auf unser Thema beschränkt, insofern wir solche Titel behandelten, die nicht eigentlich die einzelnen Finanzwirtschaften tangierten. Wir denken hier zunächst an die sog. durchlaufenden Posten, von denen manche, wie die Beiträge zur ländlichen Unfallversicherung, Jagdpachtgelder und andere bei ihrer großen Entwickelung und Bedeutung Interesse erwecken dürften. Aus demselben Grunde haben wir auch bei den Kreisfinanzen die Entwickelung der Kreissparkasse etwas eingehender zur Darstellung gebracht, da es sich um ein Institut handelt, das mit einem Einlagenbestand von mehr als 30 Millionen zu den größten in der Monarchie gehört und für den Kreishaushalt durch seine Überschüsse eine sehr große Bedeutung erlangt hat.

Wenn es mir so möglich war, einen kleinen Beitrag, speziell zu dem bisher noch kaum untersuchten Finanzwesen der Landgemeinden zu liefern, so verdanke ich dieses in hohem Maße dem äußerst liebenswürdigen und bereitwilligen Entgegenkommen des Landrates des Kreises Münster, Herrn Grafen v. Westphalen, dem ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen möchte. — Großen Dank schulde ich ferner den Herren Kreisausschußsekretär Niesert, Kreissekretär Rosenberg und Steuersekretär Krille, bei denen ich stets die freundlichste Hilfe und Unterstützung gefunden. Auch allen anderen Herren, die mir in irgend einer Weise bei der Sammlung des Materials behilflich waren, spreche ich hier meinen Dank aus.

Ganz besonders bin ich Herrn Prof. Dr. Schmöle verpflichtet, der meine Aufmerksamkeit auf das Gebiet der ländlichen Kommunalfinanzen lenkte, meiner Arbeit stets das größte Interesse entgegenbrachte und sie durch manche Ratschläge wesentlich förderte.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur.

Akten der landrätlichen und Kreisausschuß-Registratur. Münster.
Verwaltungsberichte des Landkreises Münster. Jahrgänge 1887—1907.
Statistische Nachrichten über den Kreis Münster. Münster 1864.
Materialien der Katasterämter und der Sparkasse des Kreises Münster.
Amtsblätter für den Regierungsbezirk Münster.
Enquêtematerial der Westfälischen Landgemeindetage und graphische Tabelle (1905).
Verhandlungsprotokoll des VI. Westfälischen Landgemeindetages 1907.
Verhandlungen des (48.) Westfälischen Provinziallandtages 1907.
Verhandlungen des Westfälischen Provinziallandtages. Jahrgänge 1892—93.
Verwaltungsbericht für den Kreis Recklinghausen. Jahrgang 1887.
Geschäftsbericht der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1905.
Festschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, II. Teil und Statistischer Atlas. Berlin 1905.
Preußische Statistik. Heft 142. II. Teil. Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung 1895.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 29. Jahrgang. Berlin 1908.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Auflage. Halle 1906—07.
Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Herausgegeben von v. Stengel. Freiburg i. Br. 1890.
Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Herausgegeben von v. Bitter. Leipzig 1906.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Jena 1901.
Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Bd. 2—3. Berlin 1886.
v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband Westfalen. (Enthaltend die Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung der Provinz Westfalen.) Herausgegeben von Braunbehrens. 3. Aufl. Berlin 1899.
Elsert, Die Sparkasse des Kreises Münster. Münster 1908.
Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster von der letzten Zeit der fürstbischöflichen bis zum Ausgange der französischen Herrschaft — 1802—1813. Hildesheim 1905.
Esser, Frhr. Franz v. Fürstenberg. Münster 1842.
Evert, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1904, 1905 und 1907 in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes.
— Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis zum 1. Dezember 1885. Berlin 1886. Verlag des Statistischen Bureaus.

F eund, Kreisabgaben- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906. Berlin 1907.

G eitsmann, Ländliche Gemeindefinanzen im Kreise Delitzsch. Halle 1905.

G otefend, Grundsätze des kommunalen Steuerwesens in Preußen. Elberfeld 1874.

H lsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft — 1802—1813. Münster 1905.

v. aufmann, Die Kommunalfinanzen in Großbritannien, Frankreich und Preußen. Leipzig 1906.

Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände. Berlin 1908.

K ug, Geschichte der Kommunalschulden in den Provinzen Rheinland-Westfalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mitgeteilt von C. Bergius in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. 6. Jahrg. Berlin 1869.

v. Knebel-Döberitz, Das Sparkassenwesen in Preußen. Berlin 1907.

L pping, Chronik von 1794 bis 1833. Münster.

v. lfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848.

P tz, Das Leben des Frhrn. v. Stein. Bd. I. Berlin 1849.

P ilippi, Hundert Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande. Münster 1904.

R nne-Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

v. Stengel, Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. Berlin 1884.

W stermann, Systematische Zusammenstellung der für die Provinzialverwaltung von Westfalen geltenden Gesetze, Verordnungen, Reglements und sonstige Bestimmungen. 2. Aufl. Münster 1902.

Di Statuten, Reglements und Instruktionen der provinzialständischen Verwaltung von Westfalen. Münster 1874.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Das Kreisgebiet.

Der Landkreis Münster hat im gleichnamigen Regierungsbezirke eine ziemlich zentrale Lage und umschließt von allen Seiten die westfälische Provinzialhauptstadt, den Stadtkreis Münster. Er umfaßt zur Zeit eine Fläche von 793,3 Quadratkilometer.

Von der Gesamtfläche entfielen:[1])

Nr.	Art der Liegenschaften	Flächeninhalt ha	ar	qm	Reinertrag ℳ	₰	% der Fläche
1	steuerpflichtige Liegenschaften	74 239	00	18	1 102 562	46	93,58
2	steuerfreie Liegenschaften	949	50	53	20 006	07	1,20
3	ertraglose Grundstücke[2])						
	a. Land	2 709	03	38	—	—	3,41
	b. Wasser	316	21	96	—	—	0,40
	c. Hofräume	1 119	86	76	—	—	1,41
	Summa	79 333	62	81	1 122 568	53	100

Der Kreis Münster hat im Laufe des 19. Jahrhunderts verschiedene Gebietsänderungen erfahren. 1803, in welchem Jahre das Hochstift Münster durch den Reichsdeputationshauptschluß in preußischen Besitz überging, zuerst gebildet — von 1807—1813 war das Münsterland in französischem Besitz — erhielt er im Jahre 1816 im wesentlichen seinen heutigen Umfang. Von 1816—1832 gehörte jedoch die Gemeinde Havixbeck nicht zum Kreise, dafür aber die Gemeinde Ladbergen. 1832 wurden die Gemeinden Ladbergen und Appelhülsen vom Kreise getrennt und erstere zum Kreise Tecklenburg, letztere

[1]) Nach den Angaben der Katasterämter des Kreises.

[2]) Ertraglos wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken: a. Land: Wege, Eisenbahnen usw., b. Wasser: Flüsse, Bäche, Kanäle usw.

zum Kreise Lüdinghausen geschlagen. Dagegen wurde Havixbeck, das bis dahin zu Coesfeld gehörte, mit dem Landkreise Münster vereinigt. Durch die Wiedervereinigung Appelhülsens erhielt das Kreisgebiet endlich am 1. Januar 1838 seinen jetzigen Umfang. Jedenfalls haben sich seit jener Zeit die äußeren Grenzen des Kreises — gegenüber seinen Nachbarkreisen — nicht mehr verändert. Wohl aber ist eine Veränderung des Kreisgebietes infolge der Eingemeindungen von Kreisteilen in den Stadtkreis Münster in den Jahren 1875 und 1903 eingetreten. 1875 wurden 3487 Morgen 68 Ruten und 19 Quadratfuß mit einer Bevölkerung von 8930 Seelen der Stadt Münster eingegliedert, im Jahre 1903 5511,13 Hektar mit 6125 Seelen (nach dem Stande der Volkszählung von 1900). Mit der letzten Eingemeindung verschwinden die Landgemeinden Lamberti und Ueberwasser. Die Gemeinde Lamberti wurde ganz der Stadt Münster einverleibt, Ueberwasser zwar nur teilweise, doch wurde der verbleibende Teil mit der Gemeinde Mauritz vereinigt. Auch von der letzteren Gemeinde wurde ein Teil zum Stadtbezirk geschlagen.

Aus der einen Gemeinde Greven wurden im Jahre 1895 durch Teilung derselben 3, welche seitdem die Landgemeinden Greven Dorf, Greven rechts der Ems und Greven links der Ems bilden.[3]) Die Gründe für die Teilung waren durch die industrielle Entwickelung des Dorfes Greven gegeben. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 11. November 1903 wurde ferner ein Teil der Gemeinde Telgte Kirchspiel in Größe von rund 165 Hektar in die Stadt Telgte eingemeindet, die bisher nur 29 Hektar umfaßte, und durch ihre engen Grenzen in ihrer natürlichen Entwickelung sehr behindert war. Sonstige Gebietsveränderungen sind nicht zu verzeichnen.

Das Kreisgebiet zerfällt zur Zeit in 8 Ämter mit insgesamt 26 Gemeinden.

1. Amt Mauritz (Gemeinde Mauritz, Handorf, Hiltrup, Amelsbüren).
2. Amt Roxel (Roxel, Albachten, Bösensell, Nienberge).
3. Amt Havixbeck (Gemeinde Havixbeck).
4. Amt Nottuln (Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten).
5. Amt Wolbeck (Wolbeck-Wiegbold, Wolbeck-Kirchspiel, Angelmodde, Alverskirchen, Albersloh, Rinkerode).
6. Amt Telgte (Telgte-Stadt, Telgte-Kirchspiel, Westbevern).
7. Amt Greven (Greven-Dorf, Greven r. d. E., Greven l. d. E., Gimbte).
8. Amt Saerbeck (Gemeinde Saerbeck).

Was den Charakter der einzelnen Gemeinden anbelangt, so sind von den 26 Einzelgemeinden 25 Landgemeinden und eine (Telgte) Stadtgemeinde. Jedoch wird auch die Stadt Telgte nach der Landgemeindeordnung verwaltet.

---

[3]) Im folgenden mit Greven Dorf, Greven r. d. E., Greven l. d. E. bezeichnet.

Telgte Stadt hatte 1905 2674 Einwohner und wird an Seelenzahl von verschiedenen Landgemeinden (Greven-Dorf, Nottuln, Havixbeck) übertroffen.

Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Münster. Eine eigene Kreisstadt fehlt somit dem Landkreise.

Die Landgemeinden werden in der Regel aus einem Dorfe und mehreren Bauerschaften gebildet. „Die Dörfer sind meist nicht geschlossen, bestehen vielmehr nur aus einer Menge zusammenliegender Häuser, die in der Nähe der Kirche liegen". Bei 5 Gemeinden fehlt ein solches Dorf, und zwar bei Mauritz, Greven r. d. E., Greven l. d. E., Wolbeck-Kirchspiel und Telgte-Kirchspiel. Dasselbe war bei den Gemeinden Überwasser und Lamberti der Fall. Politische Gemeinden ohne Bauerschaften sind die Gemeinden Greven-Dorf, Wolbeck-Wiegbold und Appelhülsen.[4])

Charakteristisch für den Kreis, wie für das sog. Münsterland überhaupt ist das Getrenntwohnen in einzelnen Gehöften. Von 42 075 Einwohnern entfielen im Jahre 1861 29 124 in 4904 Haushaltungen auf „Bauerschaften, die aus einer gewissen Anzahl solcher Gehöfte bestehen". Das Verhältnis wird zur Zeit im wesentlichen dasselbe sein.

2. Die Kreisbevölkerung.

Die Volkszählungsergebnisse liegen seit dem Jahre 1835 für sämtliche Gemeinden des Kreises vor. Wie Tab. 1 zeigt, war die Zunahme der Bevölkerung von 1835—1871 eine ununterbrochene. Die oben erwähnten Eingemeindungen von den die Stadt Münster umschließenden Kreisteilen brachten dem Kreise 1875 einen Verlust von rund 9000 Seelen. Dieser Ausfall wurde durch eine ununterbrochene Steigerung bis im Jahre 1900 wieder ausgeglichen. Jedoch nahm die Eingemeindung von 1903 dem Kreise abermals rund 6000 Einwohner.

Scheiden wir die Gemeinden Mauritz, Lamberti und Überwasser, die allein von den Eingemeindungen betroffen wurden, und deren Einwohnerzahl durch die Entwickelung der Stadt Münster sehr beeinflußt wurde, aus, so betrug in dem übrigen Kreisgebiet die Seelenzahl:

Jahr	Einwohner	Steigerung
1835	29 227	100
1855	32 166	110
1875	31 387	107
1895	36 283	124
1905	39 342	135

---

[4]) Vgl. Statistische Nachrichten von 1863.

Von 1835—1855 ist die Steigerung in diesem Gebiet (mit Ausschluß der 3 Gemeinden) eine stetige. Das Jahr 1858 brachte gegenüber 1855 einen Rückgang um rund 500 Seelen. Einer abermaligen Zunahme in den Jahren 1861 und 1864 folgte in den Jahren 1867, 1871 und 1875 ein, wenn auch nicht bedeutendes Sinken. Diesen Rückgang bezw. Stillstand in der Bevölkerungszahl werden wir wohl als Folge des industriellen Aufschwunges ansehen dürfen, der auch im hiesigen Kreise eine Abwanderung in die aufblühenden Industriezentren herbeiführte. Auch der Aufschwung der Stadt Münster, die im Kreise eine ziemlich zentrale Lage hat, dürfte manche Kräfte an sich gezogen haben. Mit dem Eintreten der wirtschaftlichen Depression hörte das Abströmen der Bevölkerung vom Lande auf und sehen wir seit dem Jahre 1875 bis zur Gegenwart bei fast allen Gemeinden eine ständige Bevölkerungszunahme, die trotz des rapiden Aufschwunges im nahen Industriegebiete und der Stadt Münster gerade im letzten Dezennium besonders kräftig eingesetzt hat.

Von 1835 auf 1905 stieg die Seelenzahl im Landkreise Münster nach Ausschluß der Gemeinden Mauritz, Lamberti und Überwasser um 10 115, was einer Zunahme von 34,6 % entspricht. Setzen wir rund 3000 Personen auf das Konto der industriellen Entwickelung in den Gemeinden Greven, Hiltrup und Telgte, so würde eine Zunahme von rund 7000 Seelen = 24 % allein in dem Aufschwunge der Landwirtschaft im Kreise begründet liegen.

Mit Ausnahme der Gemeinden Angelmodde und Saerbeck ist zur Zeit (1905) der Bevölkerungsstand im Vergleiche zu 1835 in allen Gemeinden des Kreises ein höherer. Saerbeck verlor jedoch nicht weniger als 340 Seelen, Angelmodde bleibt gleichfalls um 20 Seelen hinter 1835 zurück. Eine sinkende Tendenz zeigt seit 1885 auch die Seelenzahl der Gemeinde Wiegbold-Wolbeck. Sie verlor in dieser Zeit 100 Personen.

Es kamen im Kreise (ohne die 3 von uns oben ausgeschiedenen Gemeinden) auf 1 Quadratkilometer

1835	39,5 Seelen
1871	42,7 „
1905	53,2 „

Im ganzen Kreisgebiet kamen auf ein Quadratkilometer 1905 52,8 Personen.

Wenn so die Bevölkerungsdichtigkeit im Kreise im Vergleiche zu manchen anderen ländlichen Kreisen und im Vergleiche zum ganzen Staat relativ gering erscheinen könnte, so ist zu bedenken, daß dem Kreise erstens eine Kreisstadt fehlt, und zweitens, daß die Art der landwirtschaftlichen Besitzverteilung — starkes Überwiegen des mittel- und großbäuerlichen Besitzes — die Bevölkerungsdichtigkeit im Vergleiche zu Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz ungünstig beeinflußt.

3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise.

Das Wirtschaftsleben bezw. die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise können wir kurz damit charakterisieren, daß wir den Kreis als einen fast ausschließlich ländlichen bezeichnen. Nur die Gemeinden Greven, Hiltrup, Telgte weisen einige industrielle Anlagen auf.

Nach der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1895 [5]) hatte der Landkreis Münster eine

landwirtschaftliche Bevölkerung [6])	von 56,49	vom Hundert
gewerbliche	„ 28,66	„ „
handeltreibende	„ 2,36	„ „

Durch die Eingemeindung von 1903 sind diese Zahlen wesentlich geändert, so daß die landwirtschaftliche Bevölkerung zur Zeit weit mehr überwiegt.

Mit dem gesamten Nordwesten unseres Vaterlandes hat der Landkreis Münster hinsichtlich der landwirtschaftlichen Besitzgrößenverhältnisse das starke Überwiegen der mittleren Landwirtschaftsbetriebe, d. h. solcher mit 20 bis 100 Hektar gemeinsam, wenn zwar nicht so sehr der Zahl nach, so doch unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftsfläche. Der Parzellenbetrieb einer- und der Großbetrieb andererseits ist relativ gering.

Von der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe entfielen:

Bezirk	auf Betriebe		
	bis zu 5 ha %	von 5 bis 100 ha %	über 100 ha %
Landkreis Münster . . .	66,14	33,74	0,12
Regierungsbezirk Münster .	77,71	22,21	0,08
Provinz Westfalen . . .	85,45	14,46	0,09

Im Vergleiche zum Regierungsbezirke Münster und der Provinz Westfalen ist danach die Zahl der Parzellen- und Kleinbetriebe im Landkreise Münster wesentlich geringer, die der mittleren Betriebe wesentlich größer und die der Großbetriebe fast gleich. In den drei Vergleichsgebieten kommt auf rund 1000 Betriebe etwa ein Großbetrieb.

Das starke Überwiegen bäuerlichen Besitzes im Kreise zeigt sich besonders

[5]) Vgl. Festschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, 2. Teil, Tabellen und Übersichten, S. 41.

[6]) Erwerbstätige im Hauptberufe einschl. Dienende und Angehörige.

bei der Gruppierung der Wirtschaftsbetriebe nach ihrem Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Es kamen nämlich von der Wirtschaftsfläche überhaupt

Bezirk	auf Betriebe		
	bis zu 5 ha %	von 5 bis 100 ha %	über 100 ha %
Landkreis Münster . . .	11,89	86,46	1,65
Regierungsbezirk Münster .	17,47	77,77	4,76
Provinz Westfalen . . .	21,63	70,41	7,96

Mehr noch wie im Regierungsbezirke Münster und der Provinz Westfalen tritt sonach im Kreise Münster der Anteil der Klein- und gleichfalls der Großbetriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zurück. Um so stärker überwiegt der mittel- und großbäuerliche Besitz, auf den insgesamt 86,46 % der Wirtschaftsfläche entfallen, auf letzteren, d. h. die Betriebe von 30 bis 100 Hektar allein 58,46 %. Die mittelbäuerlichen Betriebe (5 bis 30 Hektar) erreichen mit 28 % der Wirtschaftsfläche nicht ganz den Anteil derselben im Reg.-Bez. Münster mit 34,04 % und der Provinz Westfalen mit 35,29 %. Andererseits überragt der großbäuerliche Besitz mit 58,46 % stark den entsprechenden Anteil im Regierungsbezirk und der Provinz mit 43,73 bezw. 35,12 %. Großbäuerliche Betriebe waren 1895 in größerem Umfange nur noch in wenigen Kreisen der ganzen Monarchie, in Westfalen aber in keinem Kreise vorhanden.[7]) — Hinsichtlich der Fideikommißfläche gehörte der Kreis Münster 1895 zu den Kreisen, in denen von 100 Hektar 5—10 Hektar fideikommissarisch gebunden waren.[8]) Wir dürfen nach diesen Zahlen die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse im Kreise Münster wohl als recht günstige bezeichnen.

Da im Wirtschaftsleben des Kreises die Landwirtschaft vollständig überwiegt, so scheinen uns die Ergebnisse der Viehzählungen sehr geeignet, ein Bild von seiner wirtschaftlichen Entwickelung zu bieten. Wir geben diese daher in Tab. 2 für den ganzen Kreis seit 1846 wieder. Bemerkenswert ist in dieser Aufstellung der Rückgang der wichtigsten Vieharten (Pferde, Rindvieh, Schweine) von 1864 auf 1873. Wenn auch die Jahre 1880 im Vergleiche zu 1873 und 1904 im Vergleiche zu 1900 wieder bei einigen Vieharten einen Rückgang zeigen, so ist dies eine Folge der Verkleinerung des Kreisgebietes durch die Eingemeindungen von 1875 und 1903.

[7]) Festschr. d. Kgl. Stat. Bureaus. Statist. Atlas, Tab. 42.
[8]) Desgl. Tab. 38.

Die eigenartigste Bewegung zeigt der Viehstand bei den Schafen und den Schweinen. Während die Zahl der Schafe wie in Deutschland überhaupt, so auch im Kreise auffallend stark zurückgegangen ist — von 15 015 im Jahre 1846 auf 1498 in 1907 —, stieg die Zahl der Schweine von 10 385 (1846) bezw. 8664 (1873) auf 45 070 im Jahre 1905. Von 1905 auf 1906 fiel jedoch auch ihre Zahl um rund 4500.

Der allgemeine Rückgang der Schafe ist wesentlich eine Folge der überseeischen Konkurrenz, welche die heimische Schafzucht kaum noch rentabel erscheinen läßt. Sie erklärt sich im Kreise aber auch daraus, daß die einst recht bedeutenden Heideflächen mehr und mehr kultiviert worden sind, so daß die Hutungsmöglichkeit der Schafherden immer schwieriger und geringer wird.

Die starke Steigerung des Schweinebestandes hinwieder ist ein Beweis dafür, daß die Landwirtschaft im Kreise in weitestem Umfange zur Produktion von Schlachtvieh übergegangen ist, wozu die günstigen Preisgestaltungen der letzten Jahre wesentlich beigetragen haben.

Um die Einwirkungen der Eingemeindungen auszuschalten, geben wir nachstehend die Zahlen der wichtigsten Vieharten nach Ausschluß des Anteiles der Gemeinden Mauritz, Überwasser und Lamberti wieder.

Es waren alsdann vorhanden:

Jahr	Pferde	Steigerung	Rindvieh	Steigerung	Schafe	Steigerung	Schweine	Steigerung
1846	5 451	100	19 088	100	13 282	100	8 799	100
1873	4 975	91	19 916	104	7 582	57	7 165	81
1907	5 620	105	26 995	141	1 294	10	37 828	431

Auch hier fällt der Rückgang des Viehstandes, wie er sich im Jahre 1873 im Vergleiche mit 1846 zeigt, auf. Nur das Rindvieh weist eine kleine Zunahme in dieser Periode auf. Das Jahr 1907 zeigt hinsichtlich der Pferdezahl im Vergleiche zu 1846 auch nur einen sehr geringen Zugang. Als stark dürfen wir das Wachsen des Rindviehbestandes um 41 % bezeichnen. Äußerst stark ist die Zahl der Schweine gestiegen, von 100 auf 431. Seit 1873 beträgt ihre Zunahme rund das Fünffache. Die Zahl der Schafe ist seit 1846 um 90 % gefallen.

Ein sehr wesentliches Moment findet in diesen Zahlen keinen Ausdruck, nämlich die Verbesserung der Viehrassen, die speziell beim Rindvieh von

Bedeutung sein dürfte. Beim Pferdebestand hätte man mit Rücksicht auf die weit intensivere Wirtschaftsweise, welche die letzten Dezennien gebracht haben, und die ausgedehntere Wirtschaftsfläche eine stärkere Zunahme erwarten sollen. Vielleicht wirkt auch hier die Verbesserung der Rasse ausgleichend. Vielleicht haben aber auch die verbesserten Verkehrsmittel (Wege, Straßen, Eisenbahnen) auf eine geringere Vermehrung hingewirkt.

Die Lage des Kreises zur Stadt Münster hat ihm ausgezeichnete Verkehrsverhältnisse gebracht, da ihn die von allen Seiten auf die Provinzialhauptstadt zuführenden Eisenbahnlinien und Provinzialstraßen durchschneiden. Von den 26 Landgemeinden haben nicht weniger wie 16 eine Eisenbahnstation oder Haltestelle. Nur 5 der geschlossenen Ortschaften (Dörfer) sind nicht im Besitze einer solchen. Auch der Dortmund-Ems-Kanal durchzieht den Kreis von Süden nach Norden in seiner ganzen Ausdehnung. Die Provinzialstraßenzüge werden durch ein dichtes Kreisstraßennetz ergänzt. Insgesamt besitzt der Kreis z. Z. (1908) rund 300 Kilometer Chausseen. Alles in allem kann man sagen, daß nur wenige rein ländliche Kreise gleich vorzügliche Verkehrsverhältnisse besitzen dürften.

Die günstige Lage des Kreises ermöglicht einen guten und leichten Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, sowohl zur aufblühenden Stadt Münster, wie auch zum westfälischen Industriebezirke. In den vorbehandelten Bevölkerungsverhältnissen und vor allem in den Ergebnissen der Steuerveranlagung spiegelt sich die recht befriedigende Wirtschaftslage des Kreises treffend wieder.

Im südlichen Teile des Kreisgebietes sind in neuerer Zeit verschiedentlich Kohlenflötze gemutet und es werden wohl einst, wenn vielleicht auch erst nach einer Reihe von Dezennien, auch hier im Herzen des Münsterlandes mächtige Schlote gen Himmel ragen und dem Kreise wenigstens teilweise einen industriellen Charakter verleihen.

Erster Abschnitt.

Die Finanzen der Gemeinden des Landkreises Münster.

A. Die Verfassung und das Finanzrecht der westfälischen Landgemeinden.

I. Die Verfassung.

1. Geschichtliches.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 war das ehemalige Hochstift Münster säkularisiert und zum beträchtlichen Teil an Preußen gefallen.[1]) Doch mußte letzteres bereits 1806 nach dem Unglückstage von Jena und Auerstädt seine sämtlichen westlichen Besitzungen aufgeben und im Frieden von Tilsit 1807 endgültig abtreten. Damit war auch das Münsterland an Frankreich gekommen.[2]) Und wie überall, wo der Korse seine Herrschaft errichtete, wurde auch in den Stadt- und Landgemeinden des Münsterlandes bald die französische Verfassung und Verwaltung eingeführt. Durch Kaiserliches Dekret vom 14. Nov. 1808 wurde die Einteilung des Groß-

---

[1]) Auf Grund eines Vertrages mit Napoleon (23. 5. 1802) besetzte Preußen aber bereits 1802 das Fürstbistum. Am 3. August zog Blücher mit seinen Truppen in Münster ein. (Vgl. Hülsmann, Geschichte der Stadt Münster 1802—1813. Münster 1905, S. 5/6.

[2]) Schon am 20. Oktober 1806 verließen die preußischen Truppen die Stadt Münster (Engler, S. 70), und bereits im November übernahmen die Franzosen die Verwaltung des Landes. In den folgenden Jahren wechselte das Münsterland wiederholt seinen Herrscher. Im Januar 1808 kam es an das Großherzogtum Berg, über welches Murat, des Kaisers Schwager, herrschte. Mit der Ernennung Murats zum Könige beider Sizilien kam es noch im Juli desselben Jahres wieder direkt unter Napoleon. Nachdem es dann vom März 1809 bis April 1811 zum Königreiche Holland gehört, war es bis zum Ende der Fremdherrschaft (1813) wieder unmittelbar mit Frankreich vereinigt. (Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster 1802—1813, Münster 1905, S. 77 ff.

Bald nach der Völkerschlacht bei Leipzig rückten wieder preußische Truppen in die münsterschen Lande ein (Nov. 1813). (Hülsmann a. a. O. S. 88.)

[H]erzogtums Berg, zu dem das Münsterland damals gehörte,[3]) in Departements, Arrondissements und Kommunen angeordnet, und durch die Verwaltungsordnung vom 18. Dez. desselben Jahres wurden die französischen Einrichtungen im wesentlichen auf die neuen Lande übertragen. Münster wurde die Hauptstadt des neuen Ems- und 1811 des neugebildeten Lippedepartements.[4])

Nach der französischen Munizipalverfassung von 1799 und 1800 wurde Stadt und Land nach gleichen Grundsätzen verwaltet.[5]) Die Gemeinde bildete — entsprechend dem heutigen französischen Rechte — lediglich einen staatlichen Verwaltungsbezirk ohne eigentliche Selbstverwaltungsbefugnis. An der Spitze stand der Maire, der, vom Staate ernannt, nur ein Organ des Präfekten war, ihm zur Seite lediglich als beratendes Organ der Gemeinderat, der gleichfalls vom Präfekten ernannt und nur einmal im Jahre berufen wurde. Einen bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung hatte er nicht. Die wesentlichsten Befugnisse lagen in der Hand des Präfekten, der auch den Gemeindehaushalt zu genehmigen hatte, nach freiem Ermessen Positionen strich und absetzte. — Diese französische Gemeindeverfassung blieb nach der Wiederbesetzung des Münsterlandes durch Preußen (1813) im wesentlichen bestehen. Nur die französischen Bezeichnungen wurden beseitigt. Der Maire erhielt den Titel Bürgermeister. Nachdem das französische Recht in den Städten durch die revidierte Städteordnung von 1831 ersetzt war, geschah dies in den westfälischen Landgemeinden durch die Landgemeindeordnung vom 31. Okt. 1841. Sie schuf für die ganze Provinz, in der bisher die französische, bergische, hessische und westfälische Gemeindeordnung[6]) gegolten, ein einheitliches Recht. Nach 15 Jahren wurde sie durch die zur Zeit noch geltende Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 ersetzt, durch sie jedoch nur in untergeordneten Punkten weiter gebildet.[7]) Wie in der Rheinprovinz hat das französische Recht auch in der Gestaltung der westfälischen Landgemeindeverfassung tiefgreifende Spuren hinterlassen, insofern die westfälischen Ämter ihm ihre Entstehung verdanken.[8])

---

[3]) Vgl. Anm. 2, S. 9.

[4]) Hülsmann, S. 75 u. 83.

[5]) Vgl. zum Folgenden Bornhak, Bd. III, S. 35 ff.; desgl. Rönne-Schön, a. a. O. S. 32/33.

[6]) Westfälische, d. h. die des früheren Königreichs Westfalen. Alle drei (die bergische, hessische und westfälische) lehnten sich eng an die französische Munizipalverfassung an, wiesen aber immerhin einige Verschiedenheiten auf.

[7]) Bornhak, Bd. III, S. 258.

[8]) Vgl. v. Kaufmann, Bd. I, S. 159; desgl. die Verfassung der Ämter, S. 75.

2. Das geltende Recht.[9])

Die Gemeinde bildet eine Gebietskörperschaft mit eigener Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, die demselben historisch angehören.

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorsteher. Die Gemeindeversammlung kann bestehen entweder aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, oder aus Gemeindeverordneten. Ersteres ist stets der Fall, sofern die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 18 nicht übersteigt, doch kann auch bei einer größeren Zahl durch Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen werden. Letztere besteht aus 6—18 Mitgliedern, deren Wahl auf 6 Jahre nach dem Dreiklassenwahlsystem erfolgt.

Ausführendes Organ der Landgemeinde ist der Vorsteher. Derselbe wird von der Gemeindeversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 6 Jahre gewählt und verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Seine Aufgabe ist es, unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen.

II. Das Finanzrecht.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, die wie bei anderen Selbstverwaltungskörpern gemeinwirtschaftlicher Natur sind, haben die Gemeinden eine eigene Wirtschaft zu führen, d. h. Sachgüter anzuwerben, zu verwalten und zu verwenden.[10]) Seine formelle Ordnung erhält der Gemeindehaushalt durch die Aufstellung eines Budgets oder Haushaltsvoranschlags, d. h. die Fixierung der voraussichtlichen Ausgaben und der zu ihrer Deckung bereitzustellenden oder zu erschließenden Einnahmen. Nach § 46 der westf. Landgemeindeordnung wird in jeder Gemeinde ein Haushaltsetat vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt, dem Landrate eingereicht und danach der Haushalt geführt.

Die Kassenverwaltung ist Sache des Gemeindeeinnehmers, der für jede oder auch für mehrere Gemeinden anzustellen ist. Dieser hat vor dem 1. August des folgenden Rechnungsjahres dem Gemeindevorsteher die Rechnung vorzulegen, der sie gemeinschaftlich mit dem Amtmann revidiert und mit Er-

---

[9]) Vgl. zum Folgenden die Landgemeindeordnung der Prov. Westfalen vom 19. März 1856 und Rönne-Schön, S. 162 ff.

[10]) Vgl. v. Heckel, Art. „Gemeindefinanzen" im W. B. d. V. W.

innerungen und Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorlegt.

Das Recht der Erhebung von Abgaben für Gemeindezwecke ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 neu und einheitlich geregelt. Danach dürfen die Gemeinden von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Gemeindeeinnahmen, insbesondere die aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren und Beiträgen und die vom Staate oder weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mittel nicht zur Deckung der Bedürfnisse ausreichen.

Auf weitere Bestimmungen des kommunalen Abgabewesens näher einzugehen, werden wir im Verlaufe unserer Darstellung noch des öfteren Gelegenheit haben.

Die gesamte Verwaltung der Landgemeinden untersteht der Aufsicht des Staates. Ausgeübt wird dieselbe in erster Instanz durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses. Ihm steht auch das Recht der Zwangsetatisierung zu, sofern eine Gemeinde sich weigert, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. In zweiter Instanz entscheidet der Regierungspräsident. Doch sind beide in weitem Umfange an die Mitwirkung des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses gebunden. Diese Aufsichtsbehörden entscheiden auch über etwaige Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten.[11])

B. Die Einnahmen der Landgemeinden.[12])

Wie bei den Staatseinnahmen haben wir auch bei den Gemeindeeinnahmen zwei große Gruppen zu unterscheiden: ordentliche und außerordentliche Einnahmen. Als ordentliche bezeichnen wir diejenigen, die periodisch wiederkehren und einem dauernden, als außerordentliche solche, die nur einem vorübergehenden Bedürfnisse genügen sollen. Die außerordentlichen Einnahmen werden wir gleichzeitig mit den außerordentlichen Ausgaben bezw. dem Schuldenwesen zur Darstellung bringen. Hier haben uns daher zunächst die ordentlichen Einnahmen zu beschäftigen.

Dieselben zerfallen wiederum in privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Einkünfte. Zu den ersteren zählen die Einnahmen aus Grund und Boden, aus gewerblichen und ähnlichen Unternehmungen, zu letzteren die Gebühren, Beiträge und Steuern.

Von der Befugnis, Steuern zu erheben, dürfen die Gemeinden, wie wir oben schon sagten, nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen

---

[11]) Rönne-Schön, S. 336.

[12]) v. Heckel, Art. „Gemeindefinanzen" im W. B. d. V. W.; Rönne-Schön, S. 209 ff.

Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren und Beiträgen und die vom Staate überwiesenen Mittel nicht ausreichen. Diese Einnahmequellen sind somit seitens der Gemeinden zunächst nutzbar zu machen, bevor sie zur Erhebung von Steuern schreiten.[13])

I. Einnahmen aus dem Gemeindevermögen.

Das Gemeindevermögen — in den Städten Kämmereivermögen genannt — ist entweder Verwaltungs- (Gebrauchs-) oder werbendes (Finanz-) Vermögen. Das erstere dient unmittelbar der Verwaltung und den öffentlichen Zwecken der Gemeinde, es wirft regelmäßig keinen Gewinn ab. Dagegen soll letzteres durch Gewährung eines Ertrages Mittel zur Führung des Gemeindehaushaltes liefern. Zum Verwaltungsvermögen gehören vorzüglich Straßen, Plätze, Parks, Gemeindehäuser und dergl., zum Finanzvermögen Ländereien, Aktivkapitalien und solche Anlagen, die seitens der Gemeinde im öffentlichen Interesse ins Leben gerufen werden, die aber seitens der Gemeindeglieder nur gegen Entgelt benutzt werden können (Markthallen, Schlachthäuser und dergl.).

Das Verwaltungsvermögen ist bei den Landgemeinden des Landkreises Münster verschwindend und durchweg auf Straßen, Wege, Plätze beschränkt. An Finanzvermögen kommen auch nur Grundstücke (Ländereien, Gärten, Wiesen, Forsten) und Aktivkapitalien in Betracht.

Die Einnahmen aus solchem werbenden Gemeindevermögen sind bei den Gemeinden des Kreises zur Zeit gleichfalls recht gering und haben mit dem Wachsen des Gemeindebedarfs an Bedeutung für den Gemeindehaushalt immer mehr verloren. Wir geben ihre Höhe bei den einzelnen Gemeinden des Kreises überhaupt und getrennt nach Einnahmen aus Grund- und Barvermögen in Tab. 3 wieder. Sie betrugen bei sämtlichen Gemeinden des Kreises (vgl. Tab. 27):

Jahr	Aus Grundvermögen		Aus Kapitalvermögen		überhaupt	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1835	3 030	100	588	100	3 618	100
1875	4 651	153	798	136	5 449	150
1900	6 520	215	2 251	383	8 771	242
1908	10 015	330	11 106	1 889	21 118	584

---

[13]) § 2 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 2 der Ausführungsanweisung zu demselben.

Beim Grundvermögen können wir also seit 1835 rund eine Verdreifachung der Einnahmen bei wesentlich gleichem Besitz feststellen. Beim Kapitalvermögen liegt dagegen eine Steigerung von 100 auf 1889 vor. Diese bedeutende Zunahme ist jedoch erst in den Jahren nach 1900 zu konstatieren und hat ihren Grund darin, daß bei den Gemeinden Wolbeck-Wiegbold, Wolbeck-Kirchspiel, Angelmodde und Albersloh Dividenden aus Aktien der Westfälischen Landeseisenbahn im Etat erscheinen. Diese wurden von genannten Gemeinden zum Zwecke der Förderung und Sicherung des Bahnbaues Münster-Beckum übernommen.

Es betrug:

bei Gemeinde	der Aktienbesitz	die Dividende
Wolbeck Wgbd. . . .	50 000 ℳ	1 800 ℳ
„ Kchsp. . . .	50 000 „	1 800 „
Angelmodde	50 000 „	1 800 „
Albersloh	80 000 „	3 000 „
insgesamt	230 000 ℳ	8 400 ℳ

Die Dividende entspricht einer Verzinsung von 3⅗ %. Die Mittel zum Erwerbe dieser Aktien wurden von sämtlichen Gemeinden durch Anleihen aufgebracht, die mit 4 % verzinst und mit 1 % getilgt werden. Bei der langsamen Tilgung der angeliehenen Kapitalien werden somit die Einnahmen aus Dividenden — bei einer gleichen Höhe derselben wie 1908 — mehr wie aufgezehrt. Dies ist auch bei der Bewertung des prozentualen Anteils der Einnahmen aus Vermögen an den gesamten ordentlichen Einnahmen zu berücksichtigen.

Bei sämtlichen Gemeinden des Kreises entfielen von den gesamten ordentlichen Einnahmen (mit Ausschluß der durchlaufenden Posten) auf Einnahmen aus Vermögen[14]) (vgl. Tab. 28):

1835	10,35 %	1900	1,58 %
1875	2,27 %	1905	2,58 %
1895	2,04 %	1908	3,07 %

[14]) In Tab. 27 sind die Etats sämtlicher Gemeinden des Kreises zu einem einzigen Etat zusammengefaßt. Im Folgenden werden wir diesen so erhaltenen gemeinsamen Etat für sämtliche Gemeinden mit „Gesamtetat" bezeichnen. — Den prozentualen Anteil der einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel am Gesamtetat weist Tab. 28 nach.

Obwohl also diese Einnahmen absolut nicht unwesentlich gestiegen sind — von 100 auf 584 —, ist ihre Bedeutung relativ bis 1900 immer geringer geworden. Die Jahre 1905 und 1908 weisen infolge der erwähnten Dividende aus dem Aktienbesitz wieder eine kleine relative Steigerung auf. Von einigen Ausnahmen abgesehen, haben diese Einkünfte aus Gemeindevermögen keine nennenswerte Bedeutung mehr im Haushalt der Gemeinden des Kreises.

II. Gebühren und Beiträge. (Berechtigungen.)[15])

Von noch geringerer Bedeutung sind für die Gemeinden des Kreises die Gebühren und gebührenartigen Einkünfte (Beiträge). Wir verstehen darunter solche Abgaben, die von den Gemeinden als spezielles Entgelt bei der Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Gebühren im engeren Sinne, Beiträge) oder als Vergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane (Verwaltungsgebühren) erhoben werden. Die Gebühren sind stets im voraus nach festen Normen zu bestimmen, wobei eine verschiedene Abstufung der Gebührensätze im Interesse Unbemittelter nicht ausgeschlossen ist.[16])

Während die Gemeinden zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Art. 102 der Verfassungsurkunde nur auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind, sind sie zur Erhebung von Beiträgen im weiten Umfange nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Letzteres jedenfalls dann, wenn nur einzelne Gemeindeangehörige oder Klassen derselben vorzugsweise aus den betreffenden Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen.[17])

An Gebühren kommen für die Landgemeinden Münsters in Betracht:

1. Gebühren für standesamtliche Beurkundungen. Dieselben erscheinen nur bei den Gemeinden der Ämter Roxel und Wolbeck auf den Etats, sonst allgemein auf den Amtsetats. Aus dem Grunde werden wir dieselben bei dem Finanzwesen der Ämter mit behandeln.

2. Baugebühren. — Auch diese erscheinen — jedenfalls z. Z. 1908 — fast ausschließlich auf den Amtsetats, daher werden wir auch sie bei der Behandlung der Finanzen der Ämter zusammenfassend zur Darstellung bringen.

3. Zu den Gebühren haben wir auch die Schulgelder zu rechnen, die längere Zeit unter den Einnahmen der Gemeinden eine nicht geringe

[15]) v. Heckel, Art. „Gebühren" im W. B. d. V. W., Bd. I.

[16]) Anweisung zur Ausführung des K. A. G., 2. Titel, Gebühren und Beiträge, Art. 4.

[17]) Rönne-Schön, S. 249, 250.

Bedeutung besaßen. Wir haben sie jedoch bei den Einnahmen bezw. Ausgaben aus der Schulverwaltung näher berücksichtigt, schon deshalb, um die Entwickelung derartiger Einnahmen im Zusammenhange behandeln zu können.

4. Einige Beachtung verdienen die Einzugs- und Hausstandsgelder. Allerdings haben auch sie nur noch eine historische Bedeutung. Sie wurden von Neuanziehenden wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) erhoben. Das Gesetz vom 2. März 1867 hob sie auf. Auch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. desselben Jahres spricht das Verbot aus, von Neuanziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben.[18])

Einzugsgelder weisen zuerst Wolbeck-Wiegbold 1844, Telgte Stadt 1849 nach. Es folgen in den Jahren 1850—60 sämtliche übrigen Gemeinden des Kreises. Im Jahre 1860 erreichten diese Abgaben insgesamt (bei allen Gemeinden des Kreises) eine Höhe von 1300—1400 M.[19]) In den sechziger Jahren wurden sie vielfach ermäßigt und fielen dann infolge der oben genannten Gesetze ganz weg.

5. Die Stadt Telgte erhob 1835/36 und früher eine Gebühr für Erteilung des Bürgerrechts, „Bürgergewinn" genannt. Der Etat setzt sie mit 45 M an. An ihre Stelle traten dann bis 1848 Brandeimergelder, die 1849 durch Einzugsgelder ersetzt wurden.

6. Pflaster- und Brückengelder weisen gleichfalls Telgte bis 1840, Wolbeck-Wiegbold 1844—1867 nach. In erster Gemeinde betrugen sie 1835 rund 1200 M, 1840 445 M. In Wolbeck dagegen 1850 60 M, 1860 30 M. Brückengelder kamen zudem in der Gemeinde Greven bis in neueste Zeit zur Erhebung.

7. Der Etat von Telgte Stadt weist zudem bis 1887 Marktstandsgelder nach. Der Ertrag war etatsmäßig 1835 3 M, 1884/87 30 M.

8. Besondere Erwähnung verdienen die Chausseegelder. Diese wurden seitens der Gemeinden regelmäßig erhoben und kamen erst 1890 mit der Übernahme der Gemeindechausseen durch den Kreis ganz in Fortfall. Die Einnahmen aus Chausseegeld betrugen:

1870 ca.	4000 M
1880 „	12000 „
1890	11887 „

9. An sonstigen Einkünften, die mit der Gestaltung des Verkehrswesens im Zusammenhang stehen, wären zu nennen: Ufergeld bezw. Passagegeld von Holzflößen bei Telgte; ferner Gebühren für die Benutzung einer

---

[18]) Grotefend, S. 15, 16.

[19]) Nur ungefähr anzugeben.

Brücke bei den Gemeinden Handorf und Mauritz. Endlich noch Beiträge des Kanalfiskus für Instandhaltung der vom Kanal durchschnittenen Wege und ähnliche.

Überhaupt betrugen die Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen (Berechtigungen) im Kreise (Tab. 27 u. 28):

1835	1 516 M	= 4,34 %
1875	5 033 M	= 2,09 %
1885	10 434 M	= 2,83 %
1895	4 606 M	= 1,12 %
1908	4 085 M	= 0,59 %

der ordentlichen Einnahmen des Gesamtetats. Die Stellung dieser Einnahmen im Etat ist somit eine sehr verschiedene gewesen.

III. Indirekte Steuern.

In neuerer Zeit, besonders infolge des Kommunalabgabengesetzes haben neben den direkten Steuern auch die indirekten in den Gemeinden des Kreises Münster eine größere Bedeutung erlangt.

1. Innere Verbrauchsabgaben.

Hier haben wir nur die Biersteuer zu nennen. Die Besteuerung des Bieres ist in allen Gemeinden durch das K. A. G. mit der Beschränkung gestattet, daß der Steuersatz 20% des im Zollvereinigungsvertrage für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsatzes nicht überschreitet. Der höchste Satz beträgt daher für das in eine Gemeinde eingeführte Bier 0,65 M für das Hektoliter. Für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier können 50 % der nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 zu erhebenden Brausteuer erhoben werden.

Soweit in den Gemeinden des Kreises Münster eine Biersteuer erhoben wird, sind diese Maximalsätze auch zur Einführung gelangt. Einzelne Gemeinden belegen nur leichte Biersorten mit 0,50 M, während sie den höheren Satz von 0,65 M für schweres Lagerbier zur Anwendung bringen. — Für das aus der Gemeinde ausgeführte Bier wird der gezahlte Betrag regelmäßig vergütet. Steuerfrei sind eingeführtes Bier in Mengen von nicht mehr als 2 Liter und Bier, welches nur durch den Gemeindebezirk durchgeführt wird. Eine Biersteuer kam im Kreise zur Erhebung:

Jahr	in Gemeinden	Ertrag
1900	5	3900 M
1905	11	6340 „
1908	11	6720 „

In 15 Gemeinden war sie somit 1908 noch nicht eingeführt.

2. Direkte Aufwandsteuern.

a) Luxuspferdesteuer. — Diese wurde bis 1860 in einigen Gemeinden des Kreises erhoben. Ihr unterlagen diejenigen Pferde, für welche eine Befreiung vom Vorspann in Manöver- und Kriegszeiten nachgesucht und gewährt wurde. Der Ertrag der Steuer war gering:

1835	in 3 Gemeinden	54 ℳ
1854	„ 2 „	32 „
1860	„ 1 „	18 „

b) Hundesteuer. — Die Einführung einer Hundesteuer, die den Städten durch Kabinettsordre vom 29. April 1829 gestattet wurde, wurde durch Ordre vom 18. Oktober 1834 auch für die Landgemeinden zugelassen.[20]) Auch das K. A. G. gestattet sie und hat ihre Ausgestaltung ganz in das Ermessen der Gemeinden gestellt, indem es alle bestehenden Normen über die Höhe dieser Abgaben, über die Freilassung gewisser Hundekategorien wie über die Verwendung des Steueraufkommens aufhob.[21])

Von den Gemeinden des Kreises Münster wurde eine Hundesteuer zuerst im Jahre 1846 von der Stadt Telgte erhoben und seitdem stets beibehalten. Es folgte Greven 1872, Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Wolbeck Wgbd. 1878. In den übrigen Gemeinden kam sie erst nach Einführung des K. A. G. zur Erhebung, vorzüglich unter dem Drucke eines Beschlusses des Kreistages, der eine Kreishundesteuer einzuführen beschloß, sofern in den Gemeinden nicht eine solche in Höhe von wenigstens 3 ℳ eingeführt werde. Die Folge war die Einführung einer Hundesteuer in sämtlichen Gemeinden des Kreises. Es erhoben eine Hundesteuer:

Jahr	Zahl der Gemeinden	Ertrag
1870	1	90 ℳ
1880	5	921 „
1895	5	1119 „
1900	24	5449 „
1908	26	5265 „

c) Lustbarkeitssteuern. — Schon vor Erlaß des K. A. G. besaßen die Gemeinden das Recht, Lustbarkeitssteuern einzuführen. Das Allgemeine Landrecht schrieb solche sogar unter gewissen Voraussetzungen vor. Durch das Gesetz vom 8. März 1871 betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wurden jedoch alle Vorschriften dieser Art auf-

[20]) Rönne-Schön, S. 226 bezw. S. 229.
[21]) Ebenda, S. 271, 272.

gehoben, dagegen den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Lustbarkeitssteuern belassen.[22])

Im Landkreise Münster wurden die ersten Lustbarkeitssteuern Ende der 70er Jahre von den Gemeinden des Amtes Wolbeck und den Gemeinden Albachten und Bösensell des Amtes Roxel eingeführt. Nach der Einführung des K. A. G. sind die meisten Gemeinden des Kreises gefolgt. Es erhoben derartige Abgaben:

Jahr	Zahl der Gemeinden	Ertrag
1880	8	220 ℳ
1895	13	849 „
1908	22	2495 „

3. Verkehrssteuern.

Das Kommunalabgabengesetz gestattet den Gemeinden auch die Einführung einer Umsatzsteuer, die beim Besitzwechsel von Immobilien zur Erhebung gelangt. Auch diese ist nach und nach in allen Gemeinden des Kreises eingeführt, teilweise — wie bei der Hundesteuer — auch unter dem Drucke des Kreistages, der andernfalls eine Kreisumsatzsteuer einzuführen beschloß.

Es erhoben eine Umsatzsteuer:

Jahr	Zahl der Gemeinden	Ertrag
1900	9	5060 ℳ
1905	19	5240 „
1908	26	8035 „

Es wird im allgemeinen ein Satz von 1 ℳ von 100 erhoben, 1,50 ℳ nur in einigen Gemeinden des Amtes Mauritz, deren Entwicklung eine große Steigerung der Grundwerte und einen stärkeren Besitzwechsel herbeigeführt hat.

Die Höhe der wirklich eingehenden Umsatzsteuer ist naturgemäß eine sehr schwankende und von der Lage des Wirtschaftslebens, wie auch von Zufälligkeiten in hohem Maße abhängig. Aus dem Grunde ist der rechnungsmäßige Ertrag in der Regel als wesentlich höher anzunehmen. So setzte z. B. die Gemeinde Hiltrup 1908 an Umsatzsteuern 1500 ℳ in den Etat, erzielte aber bei einem einzigen Besitzwechsel — Umwandlung eines Unternehmens in eine Aktiengesellschaft — im nämlichen Rechnungsjahre 7259 ℳ; desgleichen Nottuln, das 400 ℳ etatisiert, rund 6000 ℳ bei dem Verkauf eines einzigen Gutes. Daher geben gerade die Etatsangaben über die Umsatzsteuer kein sicheres Bild von der wirklichen Bedeutung dieser Abgabe. Jedenfalls zeigen die ange-

[22]) Rönne-Schön, S. 270.

führten Zahlen, daß diese Einnahmequelle auch in den Landgemeinden nicht zu unterschätzen ist.

Die Höhe der indirekten Steuern in sämtlichen Gemeinden des Kreises war: (Tab. 27 und 28.)

Jahr	ℳ	in % des Gesamtetats
1880	850	0,23
1890	1 133	0,31
1900	16 172	2,92
1908	22 515	3,26

Sie übersteigen somit an Bedeutung die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und bieten bei den allseitig gestiegenen Aufgaben und Lasten auch in den Landgemeinden eine recht erwünschte Einnahmequelle.

IV. Die direkten Gemeindesteuern.[23])

Soweit die Einnahmen aus Vermögen, Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, den Gemeindebedarf zu decken, sind die Gemeinden auf die Erhebung direkter Steuern angewiesen. Sie werden regelmäßig als Prozente auf die staatlich veranlagten Steuern aufgeschlagen bezw. in prozentualen Teilen der Staatssteuer ausgedrückt und erhoben. Diese Zuschläge können zu den verschiedensten Formen der Staatsbesteuerung hinzukommen. Doch werden im allgemeinen hierzu vorzugsweise die direkten Steuern benutzt. Nachdem aber der Staat durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 auf die Ertragssteuern verzichtet hat, hat er den Gemeinden allgemein die Möglichkeit zu einer selbständigen Entwickelung der Gemeindebesteuerung, besonders der Realsteuern geboten. Diese können danach entweder in der Form von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben, oder aber auch als selbständige Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausgebildet werden. Die Gemeindeeinkommensteuer ist in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Einkommensteuer zu erheben. Die Zensiten mit einem Einkommen bis zu 900 ℳ können durch Gemeindebeschluß auch ganz von der Gemeindeeinkommensteuer befreit werden.

1. Die Entwickelung der direkten Gemeindesteuern im Landkreise Münster.

Im Landkreise Münster begegnen uns stets nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, der Klassen- bezw. Einkommen-, und der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer (einschl. Betriebssteuer).

[23]) v. Heckel, Art. „Gemeindefinanzen". Derselbe Art. „Kommunalabgabengesetz" im W. B. V. W.

Mit dem starken Steigen der Gemeindebedürfnisse geht ein entsprechendes Wachsen der direkten Gemeindesteuern parallel, zumal die sonstigen Einnahmen eine relativ geringe Entwickelungsfähigkeit besitzen. Wir geben die direkten Steuern in den einzelnen Gemeinden des Kreises in Tab. 5 wieder.

In sämtlichen Gemeinden des Kreises betrugen sie insgesamt (Real- und Personalsteuern):

Jahr	ℳ	Steigerung	% des Gesamtetats
1835	28 964	100	82,84
1850	59 955	207	91,45
1865	102 886	355	89,38
1875	218 046	753	90,82
1885	338 078	1167	91,70
1895	378 341	1306	92,14
1900	492 907	1702	88,89
1905	526 952	1819	87,52
1908	596 268	2059	86,34

Ihre Steigerung ist somit sehr beträchtlich. Dagegen hat sich ihre Stellung im Gesamtetat nicht wesentlich verändert; immerhin zeigt diese seit 1895 eine sinkende Tendenz.

In Tab. 6 geben wir den Anteil der einzelnen Steuerarten am Gesamtsteuersoll wieder. Von 1835—1865 kommt nur eine Grund- und Klassen- bezw. klassifizierte Einkommensteuer zur Erhebung. Dabei ist indessen zu bedenken, daß die Besteuerung der Gebäude in der alten Grundsteuer mit eingeschlossen war, diese sich also nicht auf die Erfassung des unbebauten Grund und Bodens beschränkte. Die Gewerbesteuer wurde erst nach 1880 von einzelnen Gemeinden, nach Einführung des Kommunalabgabengesetzes aber von sämtlichen Gemeinden des Kreises einer Besteuerung unterworfen.

Von dem gesamten Steuersoll entfiel (Tab. 6 und 7):

auf die	1835		1880		1908	
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
Grundsteuer	18 537	63,99	176 101	52,35	227 130	38,09
Gebäudesteuer	—	—	20 060	5,96	77 003	12,92
Gewerbesteuer	—	—	—	—	37 990	6,37
Betriebssteuer	—	—	—	—	6 100	1,02
Klassen- bezw. Einkommensteuer	10 431	36,01	140 257	41,69	248 045	41,60
Summa	28 968	100	336 418	100	596 268	100

Was den prozentualen Anteil der einzelnen Steuerarten am Gesamtsteuersoll anlangt, so ist charakteristisch der sinkende Anteil der Grundsteuer, die — von kleinen Schwankungen abgesehen — eine stetige ist. Die Erklärung findet sich zum Teil darin, daß sich das staatlich veranlagte Grundsteuersoll, wenn auch langsam, immer mehr verringert, da infolge der Bebauung manche Parzellen grundsteuerfrei werden. Infolgedessen muß bei einem Wachsen des Steuerbedarfs und einer gleichen prozentualen Belastung sämtlicher Staatssteuern, die bis 1895 die Regel war, der Anteil der Grundsteuer am gesamten Steuersoll ein geringerer werden. Nach der Einführung des K. A. G. und der stärkeren prozentualen Belastung der Realsteuern hätte man nun eine andere Tendenz erwarten sollen. Wenn aber auch seit 1895 der Anteil der Grundsteuer am gesamten Gemeindesteuersoll von 45,87 % auf 41,16 % in 1900 und 38,09 % in 1908 gefallen ist, so liegt dies daran, daß die Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer, vor allem aber die Einkommensteuer in ihrem der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Soll sich stets erhöhen, so daß der Anteil der Grundsteuer im Vergleiche zum gesamten Veranlagungssoll nicht unbeträchtlich zurückgeht.

Die Steigerung des Anteils der übrigen Realsteuern und der Einkommensteuer am Gesamtsteuersoll erklärt sich aus dem erwähnten Steigen des staatlichen Veranlagungssolls. Einigen Einfluß auf das Verhältnis der einzelnen Steuern zueinander und ihren Anteil am gesamten Steuerbedarf hat zweifellos auch die Eingemeindung von Kreisteilen in den Stadtkreis Münster (1903) gehabt.

Insgesamt wurden aufgebracht (Tab. 7):

Jahr	mit den Realsteuern	mit der Klassen- bezw. Einkommensteuer
1835	63,99 %	36,01 %
1880	58,31 %	41,69 %
1895	62,57 %	37,43 %
1908	58,40 %	41,60 %

Die Verschiebung ist hier somit nicht beträchtlich.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen direkte Gemeindesteuern (Tab. 10):

Jahr	M	Steigerung
1835	0,85	100
1850	1,60	188
1865	2,33	274
1875	6,11	719
1885	8,71	1025
1895	8,61	1013

Jahr	M	Steigerung
1900	10,72	1261
1905	12,58	1480
1908	13,64	1605

Im Jahre 1885 hatten sich die Gemeindesteuern pro Kopf somit rund verzehnfacht, allein seit 1900 sind sie um rund 30 % gestiegen.

2. Die direkten Gemeindesteuern im Vergleiche zu den im Kreise aufgekommenen direkten Staatssteuern.

Um eine Parallele zwischen der Entwickelung der direkten Gemeinde- und Staatssteuern zu bieten, haben wir letztere in Tab. 8 in Summa und getrennt nach den einzelnen Steuerarten wiedergegeben. Es wird nötig sein, kurz deren Entwickelung zu begründen.

a) Die Grundsteuer. — Bei ihrer Würdigung ist zu bedenken — wie oben auch schon betont — daß sie bis zu der Neuveranlagung in den Jahren 1862—63 nicht nur die Besteuerung des Katastralertrages der Grundstücke angibt, sondern auch die der Gebäude. Daraus erklärt sich hauptsächlich die bedeutende Differenz zwischen dem Jahre 1865 und den früheren Jahren. Zudem brachte die Neuveranlagung der Grund- bezw. Gebäudesteuer in den 60er Jahren im Landkreise Münster eine Steuererleichterung von rund 20 000 M. Bis zu der erwähnten Neuveranlagung hatte das Soll der Grundsteuer aus dem Grunde stets eine sinkende Tendenz, weil alljährlich eine „Hauptverteilung der Grundsteuerkontingente in den katastrierten Rheinisch-Westfälischen Provinzen“ vorgenommen wurde, und bei dieser Verteilung stets ein geringerer Betrag auf den Landkreis Münster entfiel, während in den mehr aufblühenden Industriebezirken das Soll zu steigen pflegte. Der ziemlich bedeutende Rückgang von 1870 auf 1875 ist wesentlich eine Folge der Eingemeindung im Jahre 1875. Die Grundsteuer betrug:

1865	132 227 M	100
1875	127 254 „	96
1894	122 838 „	93

b) Die Gebäudesteuer. — Im Gegensatz zur Grundsteuer pflegt die Gebäudesteuer stets zu steigen, eine Folge der weiteren Bebauung und der Neuveranlagungen.

Ihre Höhe war:

1865	19 606 M	100
1875	13 649 „	60
1890	21 269 „	108

c) Die Gewerbesteuer. — Dieselbe hat im Kreise keine große Bedeutung. Sie betrug:

1821	8 577 ℳ	100
1835	9 652 „	113
1870	18 905 „	220
1875	10 574 „	123
1890	13 497 „	157

Das starke Fallen von 1870 auf 1875 ist wieder zum Teil auf die Eingemeindung zurückzuführen, zum Teil aber auch auf die Erleichterungen, die das Gesetz vom 5. Juni 1874 für die kleineren Gewerbebetriebe brachte. Eine Ermäßigung brachte auch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (in Kraft seit dem 1. April 1893), so daß der Steuerertrag im Jahre 1894 — dem letzten Jahre der Erhebung für die Staatskasse — nur noch 9630 ℳ ausmachte.

Sämtliche Realsteuern wurden mit dem 1. April 1895 als Staatssteuern außer Hebung gesetzt.

d) An ihre Stelle trat — als teilweiser Ersatz — die Ergänzungssteuer. —

Sie brachte im Kreise Münster:

1895	43 708 ℳ	100
1900	47 496 „	109
1905	50 734 „	116
1908	63 886 „	146

Von 1903 auf 1904 fiel sie infolge der Eingemeindung von 50 653 auf 47 015 ℳ oder um 3638 ℳ = 7,18 %.

Die Veranlagung entspricht — bei einem Steuerfuße von ½ pro 1000 — einem steuerpflichtigen Vermögen von

1895	87 416 000 ℳ	100
1900	94 992 000 „	109
1905	101 468 000 „	116
1908	127 772 000 „	146

e) Die Klassen- bezw. Einkommensteuer. — Sie betrug:

1835	67 077 ℳ	100
1860	92 041 „	137
1870	114 794 „	171
1875	76 658 „	114
1880	85 776 „	128
1885	52 579 „	78
1890	54 414 „	81
1895	84 064 „	125
1900	104 843 „	156
1905	111 271 ℳ	166
1908	138 522 „	207

Die Entwickelungstendenz ist durch die verschiedenen Reformgesetze sehr stark beeinflußt. So brachten die Gesetze von 1873 und 1883 infolge der Erhöhung der unteren Steuergrenze auf 420 bezw. 900 ℳ steuerpflichtiges Einkommen einen bedeutenden Rückgang. Ein stetiger und starker Aufschwung ist erst seit dem neuen Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 festzustellen. Die Steuer stieg gleich von 57 140 ℳ im Jahre 1891 auf 79 192 ℳ im Jahre 1892. Die Steigerung von rund 22 000 ℳ entspricht einer Zunahme um 39 %.

Die Entwickelung ist auch hier durch die Eingemeindungen der Jahre 1875 und 1903 beeinflußt. Im letzteren Jahre betrug der Rückgang infolgedessen rund 11 000 ℳ.

Die Gesamtsumme der im Landkreise Münster aufgekommenen Staatssteuern zeigt eine eigenartige Entwickelung (Tab. 9). Ihre Höhe war nämlich:

1835	254 529 ℳ	100
1865	270 826 „	106
1875	228 135 „	90
1885	207 871 „	82
1890	212 137 „	83
1895	127 772 „	50
1900	152 339 „	60
1905	162 005 „	64
1908	202 408 „	80

Die verschiedenen Steuerreformen — zum Teil die Eingemeindung von 1875 — drückten den gesamten Steuerbetrag somit von 1835 bis 1895 von 100 auf 50 herab, wobei die Steuerreform der 90er Jahre allerdings den Hauptausschlag gab. Seit 1895 setzt wieder eine stetige und kräftige Steigerung ein und zur Zeit (1908) ist wieder eine Höhe von 80 % im Vergleiche mit 1835 erreicht. Das Gesamtsteuersoll ist also im Kreise Münster auch zur Zeit noch um 20 % geringer als 1835.

Diesem wesentlich geringeren Ertrage der Staatssteuer steht die entgegengesetzte Entwickelung bei den direkten Gemeindesteuern gegenüber.

Der Landkreis Münster zahlte nämlich (Tab. 9):

Jahr	Staatssteuer		Gemeindesteuer		Summa	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1835	254 129	100	28 964	100	283 493	100
1875	228 135	90	218 046	753	446 181	157
1890	212 137	83	321 337	1 109	533 474	188
1900	152 339	60	492 907	1 702	645 246	228
1908	202 408	80	596 268	2 059	798 676	282

Während also die direkten Staatssteuern im Jahre 1908 um 20 % geringer waren als 1835, sind die direkten Gemeindesteuern stark um das Zwanzigfache höher. Staats- und Gemeindesteuern insgesamt sind von 100 auf 282 im selben Zeitraum gestiegen, betragen also rund das Dreifache gegenüber 1835. Von 1895 auf 1908 können wir ein Wachsen von 179 auf 282 oder um 60 % feststellen. — Ein besseres Bild bietet sich uns noch, wenn wir die Staats- und Gemeindesteuerlast pro Kopf der Bevölkerung gegenüberstellen, da alsdann die Einwirkungen der Eingemeindungen (1875 und 1903) möglichst eliminiert werden.

Auf den Kopf der Bevölkerung des Kreises Münster kamen (Tab. 10):

Jahr	Staatssteuer		Gemeindesteuer		überhaupt	
	M	Steigerung	M	Steigerung	M	Steigerung
1835	7,45	100	0,85	100	8,30	100
1875	6,39	86	6,11	719	12,50	151
1890	5,13	69	7,77	914	12,90	155
1900	3,31	44	10,72	1 261	14,03	169
1908	4,63	62	13,64	1 605	18,27	220

Der Rückgang der Staatssteuer pro Kopf ist also noch größer als der des gesamten Steuerertrages. Bei der direkten Gemeindesteuerlast ist die Steigerung andererseits etwas geringer. Eine geringere Zunahme zeigt sich auch bei den gesamten direkten Staats- und Gemeindesteuern. Der größere Rückgang bezw. die geringere Steigerung ist eine Folge der Bevölkerungszunahme.

Als Fazit können wir also eine sehr starke Steigerung der direkten Gemeindesteuern, einen Rückgang der direkten Staatssteuern und eine starke Verdoppelung der Staats- und Gemeindesteuern pro Kopf feststellen.

Wenn wir berücksichtigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises entschieden bessere geworden sind, die relativ starke Zunahme seiner Bevölkerungszahl und das Ergebnis der Steuerveranlagung bestätigen es zur Genüge, wenn wir andererseits bedenken, daß der Bedarf des Staates rapid gewachsen und die Steuer pro Kopf der Bevölkerung im Staatsdurchschnitt stark gestiegen ist und dazu den Rückgang der Staatssteuern in dem als ländlichen Bezirk anzusprechenden Landkreise Münster gegenüberstellen, so glauben wir zu dem Ergebnis kommen zu müssen, daß der wachsende Steuerbedarf des Staates in weitestem Umfange nicht von den ländlichen Bezirken, sondern von den Städten und Industriebezirken vorzugsweise getragen wird, daß der industrielle Aufschwung des Staates das platte Land geradezu entlastet hat, daß die Steuerreformen mit ihren großen Erleichterungen nicht

oder nicht in dem Maße möglich gewesen wären, wenn Preußen ein Agrarstaat geblieben wäre, wie es das bis um 1870 jedenfalls war.

Diese steuerliche Entlastung des platten Landes hinsichtlich der Staatssteuer hat auch die bedeutend gestiegenen Aufwendungen der Gemeinden für Gemeindezwecke und die gewaltige Steigerung der direkten Gemeindesteuern erst ermöglicht und einigermaßen erträglich gemacht. Bei einem starken Steigen der Staatssteuer wäre eine solche Entwickelung des Gemeindefinanzwesens undenkbar gewesen, ohne die Gemeinden in eine finanzielle Notlage zu bringen.

Um den Grad der Gesamtbelastung der Zensiten bezw. der steuerpflichtigen Privatwirtschaften gegenüber dem Staate und den Gemeinden je für sich und insgesamt im Durchschnitt des ganzen Kreises festzustellen, haben wir nachstehend die direkten Staats- und Gemeindesteuern einzeln und in Summa im Vergleich mit der im Kreise aufkommenden Einkommensteuer der Zensiten mit 900 und mehr Mark Einkommen gestellt.

Es betrugen dann:

Jahr	Einkommensteuer	Staatssteuer		Gemeindesteuer		Staats- und Gemeindesteuer	
		M	% der Einkommensteuer	M	% der Einkommensteuer	M	% der Einkommensteuer
1895	84 064	127 772	152,0	378 341	450,1	506 113	602,1
1900	104 843	152 339	145,3	492 907	470,1	645 246	615,4
1905	111 271	162 005	145,6	526 952	473,6	688 957	619,2
1908	138 522	202 408	146,1	596 268	430,5	798 676	576,6

Danach kamen auf je 100 M staatliche Einkommensteuer an direkten Staatssteuern 1895 152 M; 1908 146,1 M. Es zeigt sich also ein kleiner Rückgang in dem Verhältnis. — Bei den direkten Gemeindesteuern entfielen auf je 100 M Einkommensteuer 1895 450,1 M; 1908 430,5 M. An Staats- und Gemeindesteuern insgesamt kamen auf 100 M Einkommensteuer 1895 602,1 M, 1908 576,6 M gegen 619,2 M im Jahre 1905. — Der relative Rückgang erklärt sich aus dem stärkeren Wachsen der Einkommensteuer. — Im Durchschnitt war also an direkten Staats- und Gemeindesteuern im Kreise das Sechsfache der Einkommensteuer zu zahlen.

Machen wir die Bedeutung dieser Last an einem Beispiel klar. Ein Zensit, der ein Einkommen von 4000 bis 5000 M zu versteuern hatte, und danach mit 3 % seines Einkommens zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen wurde, hatte an Staats- und Gemeindesteuern im Durchschnitt der

angezogenen Jahre etwa 18 % seines gesamten Einkommens zu entrichten. Wir sagen „etwa", denn in Wirklichkeit stellte sich das Verhältnis wohl etwas günstiger, da zur Gemeindesteuer im allgemeinen die Zensiten mit einem Einkommen von weniger als 900 M. beizusteuern hatten. Ihren Anteil am gesamten Steuersoll konnten wir leider nicht feststellen.

Um zugleich die günstige Stellung des mobilen Kapitals zu zeigen, weisen wir darauf hin, daß ein Rentier, dessen Vermögen nur aus Wertpapieren besteht, welches sich auf 100 000 M. beläuft und das ihm bei einer Verzinsung von 4 % 4000 M. Einkommen sichert, zu zahlen hatte:

1. Staatssteuer: 3 % seines Einkommens an staatlicher Einkommensteuer	120 M.
½ ‰ seines Vermögens an Ergänzungssteuer	50 „
überhaupt	170 M.
2. Kommunalsteuer: 200 % (angenommen)	240 M.
Staats- und Gemeindesteuer zusammen	410 M.,

insgesamt also 10¼ % seines Einkommens, während im Durchschnitt des Kreises 18 % zu zahlen waren, oder — wenn wir $^1/_6$ der Gesamtlast für die Zensiten mit einem Einkommen von weniger als 900 M. annehmen, was sicherlich hoch gegriffen ist — 15 %. — Die steuerliche Bevorzugung des mobilen Kapitals und des Einkommens aus demselben tritt also sehr deutlich in die Erscheinung.

3. Die Entwickelung der Zuschlagsprozente.

Die Grundlage für die von den Gemeinden zu erhebenden direkten Steuern bildet, wie bereits betont, das staatlich veranlagte Steuersoll der Realsteuern und der Einkommensteuer. Die Realsteuern, die seit dem Jahre 1895 den Gemeinden überwiesen sind, werden auch ferner vom Staate veranlagt. Für das Verhältnis in der Heranziehung der verschiedenen Steuern sind durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 gewisse Normen festgesetzt.

Der Grad der Belastung der einzelnen Steuern wird heute allgemein nur nach Prozenten der Staatssteuern angegeben. Die Zuschlagsprozente bilden daher den besten, wenn auch nicht einen vollkommenen Maßstab für den Grad der Belastung einer Gemeinde mit Kommunalsteuern. Wir werden unten noch darauf zurückkommen.

Die Tab. 11 zeigt uns die Entwickelung der Zuschlagsprozente in sämtlichen Gemeinden des Kreises von 1845—1908. Im Jahre 1828 betrugen

dieselben ca. 9 % im Durchschnitt des ganzen Kreises. 1845 ist bereits eine ziemlich bedeutende Steigerung zu konstatieren. Das Jahr 1855 zeigt keine wesentliche Veränderung. Erst mit Beginn bezw. der Mitte der sechziger Jahre können wir eine stärkere Aufwärtsbewegung feststellen, die in den siebziger Jahren sich zu einer geradezu sprunghaften entwickelt. Im Jahre 1870 und in manchen Gemeinden auch noch 1875 war das gesamte Staatssteuersoll größer als die Summe der Kommunalsteuern. Seitdem ändert sich das Verhältnis. Während die Jahre 1880, 1885, 1890 keine sehr wesentliche Steigerung bringen, setzt mit dem Jahre 1895 und besonders 1900 wieder eine starke Aufwärtsbewegung ein, zumal bei den Realsteuern. Zur Zeit (1908) sind nur noch einige wenige Gemeinden in der Lage, ihren Bedarf mit weniger als 200 % der Realsteuern zu decken, und auch von der Einkommensteuer werden in manchen Gemeinden 200 und mehr Prozente erhoben. Den höchsten Stand erreichten 1908 die Gemeinden Angelmodde und Saerbeck, die gezwungen waren, 300 bezw. 320 % mit den Realsteuern und 250 % mit der Einkommensteuer aufzubringen. Die geringsten Zuschläge zur Einkommensteuer haben 3 Gemeinden (Handorf, Alverskirchen und Rinkerode) mit je 120 %; die geringsten zu den Realsteuern Handorf mit 155 und Rinkerode mit 165 %.

Die Verschiedenheit in der Höhe der Zuschlagsprozente zu den Realsteuern einerseits und der Einkommensteuer andererseits, die in den Jahren 1900, 1905 und 1908 in unserer Aufstellung in die Erscheinung tritt, ist eine Folge des Kommunalabgabengesetzes, welches die Realsteuern den Gemeinden überwies und eine stärkere Belastung derselben gestattete[24]) bezw. verlangte. Im Jahre 1895 haben indessen noch die meisten Gemeinden die gleichen Prozente von den Realsteuern und der Einkommensteuer erhoben. Seitdem hat sich durchweg eine mehr oder weniger große Differenz herausgebildet. — Vor der Steuerreform der neunziger Jahre haben die Zuschlagsprozente zu der Grund- und Gebäudesteuer einer- und der Klassen- bezw. Einkommensteuer andererseits im wesentlichen die gleiche Höhe. Zuweilen wird jedoch die Grund- und Gebäudesteuer stärker belastet. So bei den Gemeinden Albersloh und Angelmodde 1875, bei den Gemeinden Schapdetten und Alverskirchen 1865. Diese Mehrbelastung genannter Steuern hat ihren Grund darin, daß besondere Aufwendungen, die durch Wegeverbesserungen speziell entstanden sind und dem Grundbesitz in erster Linie zugute kamen, auch diesem allein oder doch vorzugsweise aufgelegt wurden. Also auch hier schon das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, welches die neue Gesetzgebung für die Gemeindebesteuerung so nachdrücklich betont! — Zuweilen können wir

[24]) § 54 des K. A. G. vom 14. Juli 1893.

auch eine verschiedene Belastung der Grund- und Gebäudesteuer feststellen. Doch sind die Abweichungen gering.

Die Gewerbesteuer wird allgemein erst seit dem Jahre 1895 infolge des K. A. G. im Kreise Münster zur Aufbringung des Gemeindebedarfs herangezogen und zwar mit gleichen Prozenten, wie die übrigen Realsteuern. Der § 56 des erwähnten Gesetzes gestattet bezw. verlangt auch unter Umständen, entsprechend dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, eine verschiedene Belastung, sofern die Grund- und Hausbesitzer oder die Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile haben oder diesen besondere Kosten verursachen. — Vor dem Jahre 1895 wird die Gewerbesteuer in den Gemeinden des Landkreises Münster nur ausnahmsweise belastet. Es erklärt sich dieses, wie des öfteren betont wird, aus der geringen Bedeutung des Gewerbes in den meisten Gemeinden. — Neben der Gewerbesteuer werden auch zur Betriebssteuer Prozente geschlagen. Dieselben sind in der Regel niedriger wie diejenigen zur Gewerbesteuer (Tab. 11), vielfach gleich den Zuschlägen zur Einkommensteuer oder auch noch geringer als diese. — Sofern besondere Gewerbesteuern bezw. Grundsteuern in den Gemeinden ausgebildet sind, tritt eine Besteuerung in Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbe- oder Grundsteuer natürlich nicht ein. Im Landkreise Münster finden sich jedoch solche besondere Gemeindesteuern nirgends. Dagegen ist dies in vielen Landgemeinden des Industriebezirkes der Fall.

Wir wiesen schon darauf hin, daß die Zuschlagsprozente den besten Maßstab für die Höhe der Gemeindesteuern bildeten, betonten aber auch, daß sie — wenigstens z. Z. nicht — als vollkommener Maßstab gelten könnten. Dies würde der Fall sein, wenn die Veranlagung der einzelnen direkten Steuern allgemein ein richtiges Bild der Leistungsfähigkeit bieten würde. Nehmen wir an, daß die Einkommensteuerveranlagung den wirklichen Verhältnissen im allgemeinen gerecht wird, zumal heute nach 17 jährigem Bestehen des Deklarationszwanges. Es mag gleichfalls bei der Gewerbesteuer durchweg der Fall sein. Die Gebäudesteuer entspricht schon aus dem Grunde dem wirklichen Ertragswerte vielfach nicht, weil nur alle 15 Jahre eine Neuveranlagung stattfindet. Die bedeutenden Veränderungen des Steuersolls, welche jede Neuveranlagung zur Folge hat, bezeugen dies zur Genüge.

Eine besondere Stellung nimmt jedoch die Grundsteuer ein. Sie ist zuletzt in den Jahren 1862/63 neu veranlagt. Noch heute wird bei der Heranziehung des ländlichen Grundbesitzes zu den öffentlichen Lasten der vor fast einem halben Jahrhundert ermittelte Reinertrag als maßgebend angenommen. Nun ist aber im Verlaufe der letzten Dezennien eine vollständige Verschiebung in den Erträgen der Landwirtschaft überhaupt und besonders in dem Verhältnisse der Erträge verschiedener Bodenklassen eingetreten. Diese Verschiebungen sind eine Folge der technischen und wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete des Ackerbaues. Auch die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse, der Bau von Eisenbahnen und Kunststraßen, hat zu dieser Verschiebung durch die Verbesserung der Absatzmöglichkeit nicht wenig beigetragen. Durch erhöhte Kulturmaßnahmen, insbesondere durch bessere Entwässerung, verbesserte Viehhaltung und Vervollkommnung der Betriebsmittel sind früher ertraglose und wenig ertragreiche Liegenschaften in fruchtbares Acker- und Weideland umgewandelt, Öd- und Unland ist in großem Umfange kultiviert und bringt reichen Ertrag. Die Reinertragsverhältnisse haben sich besonders zu Gunsten des leichteren Bodens verschoben. Die Folge ist, daß der schwere Boden, der unter Berücksichtigung der damaligen hohen Getreidepreise und der niedrigen Löhne sehr hoch veranlagt ist, heute im Vergleiche zu den leichteren Böden bei Zugrundelegung der alten Veranlagung und einer gleichen prozentualen Belastung verhältnismäßig viel höher belastet wird, obwohl seine Erträge nicht mehr im gleichen Grade höhere sind.[25]) Somit hat sich die vor Dezennien vielleicht gerechte Besteuerung heute in weitem Umfange in ihr gerades Gegenteil verkehrt. Diese Ungerechtigkeit in der heutigen Belastung des Grund und Bodens wird in den Kreisen der Landwirte auch längst als solche erkannt und es werden laute Klagen erhoben über die allmählich unhaltbar gewordenen Verhältnisse. Die alte Klassifizierung entspricht den heutigen Verhältnissen so wenig, daß uns ein Amtmann in einem Nachbarkreise erklären konnte, nicht jene Gemeinde, die mit 300 % zur Grundsteuer herangezogen würde, sondern jene mit 200 % Zuschlägen sei die am meisten belastete Gemeinde; sein Amtsbezirk sei im Vergleiche zu dem benachbarten um 3000—4000 ℳ zu niedrig veranlagt. Auch Gleitsmann hat die Wahrnehmung machen können, daß im Kreise Delitzsch die Ungerechtigkeit bezw. Unrichtigkeit der alten Veranlagung empfunden wird.[26])

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die gleichen Zuschlagsprozente in ein und derselben Gemeinde die Grundbesitzer bei verschiedenen Bodenklassen ungleich belasten; dann aber vor allem, daß in der nämlichen Gemeinde die Höhe der Prozente bei der Grundsteuer mit jener in früheren Jahren allenfalls verglichen werden kann, da das Grundsteuersoll in derselben das gleiche geblieben ist, wenn auch nicht genau in der Summe, so doch von den einzelnen Liegenschaften. Nicht aber ist eine Vergleichung der Zuschlagsprozente unter verschiedenen Gemeinden möglich. Man kann nicht sagen, daß die Gemeinden mit den gleichen Prozenten in demselben Grade belastet

[25]) Vgl. Verhandlungen des 48. Westfälischen Provinziallandtages 1907. Drucksache 12, S. 4—5.

[26]) Gleitsmann, a. a. O. S. 41, Anm. 1.

sind. Nicht selten wird die Gemeinde mit niedrigen Zuschlägen stärker belastet sein, als die mit höheren.

Es handelt sich hier natürlich stets oder doch in erster Linie um die Belastung der Grundsteuer. Indessen ist dieser Übelstand geeignet, die ganze Prozentstellung auch der andern direkten Steuern zu beeinflussen. Es ist die Regel (K. A. G. § 56),[27]) daß die Zuschläge zu den Realsteuern die gleiche Höhe haben. Ist somit die Grundsteuer in einer Gemeinde z. B. um 30 % zu niedrig oder zu hoch veranlagt, so ist das ganze Realsteuersoll um einen entsprechenden Betrag zu niedrig oder zu hoch. Das Verhältnis der Summe der Realsteuern zur Einkommensteuer ist gleichfalls verschoben und somit bleiben sämtliche Steuern in der Höhe der Zuschläge nicht unbeeinflußt von dem nicht mehr den wirklichen Reinertragsverhältnissen entsprechenden Veranlagungssoll der Grundsteuer.

Zu bedenken bleibt ferner, daß die Grundsteuer auch bei der Bemessung anderer öffentlicher Lasten vielfach mit oder ausschließlich als Grundlage dient. Sie kommt mit in Betracht bei der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung. Mögen dabei auch die veränderten Vertragsverhältnisse mitberücksichtigt werden, jedenfalls fehlt es zur Zeit an einer sicheren Grundlage. Sie wird gleichfalls bei der Umlegung der Kreis- und Provinzialsteuern mit zu Grunde gelegt, ausschließlich — jedenfalls bei den meisten Berufsgenossenschaften und auch der westfälischen — bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung. Gerade bei dem bedeutenden und stetigen Steigen der Unfalllasten wird die Ungerechtigkeit der alten Veranlagung bitter empfunden.

So haben sich denn in neuerer Zeit die verschiedensten öffentlichen Körperschaften wiederholt und eingehend mit dieser Frage befaßt, u. a. auch der Kreistag des Kreises Münster (13. Nov. 1905).[28]) Er regte zur Behebung dieser Härten und Ungerechtigkeiten — speziell bei der Verteilung der Unfalllasten — an, entweder einen anderen Verteilungsmodus einzuführen, oder aber eine Neubonitierung der gesamten Grundstücke in die Wege zu leiten. Die Landwirtschaftskammer und der Landeshauptmann der Provinz Westfalen wurden gebeten, in diesem Sinne das Weitere zu veranlassen. Dieser Anregung wurde seitens der Provinzialverwaltung, insbesondere des Landeshauptmannes Dr. Hammerschmidt auch entsprochen. Provinzialausschuß und Provinzialverwaltung beschäftigten sich wiederholt mit dieser Frage; des-

[27]) § 56 des K. A. G.: Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen. —

[28]) Kreisverwaltungsbericht 1905, S. 12.

gleichen die westfälische Landwirtschaftskammer, der 6. Westfälische Landgemeindetag (3. Mai 1907, Rheine), der Westfälische Bauernverein in der Generalversammlung am 19. Nov. 1907, die Konferenz der Landesdirektoren in Kassel am 18. und 19. Juni 1907.

Zu einem praktischen Ergebnis ist die Frage bisher nicht gediehen, teils wegen der hohen Kosten einer Neubonitierung, teils wegen der vielfach einander widerstrebenden Interessen, die in Grundbesitzerkreisen keine volle Einigkeit erzielen lassen. Bei der eminenten Bedeutung der Angelegenheit wird sie indessen eine Lösung finden müssen, eventuell im Sinne einer Grundwertsteuer, die von Zeit zu Zeit eher eine Berichtigung ermöglicht. Doch findet gerade diese in den Kreisen der Landwirte den größten Widerstand.

4. Die Steuerreform der Jahre 1891/93 und ihre Bedeutung für das platte Land.

Wie wir gesehen haben, wurde die Höhe der Staatssteuer im Kreise Münster ganz besonders durch die Steuergesetze der Jahre 1891/93 beeinflußt. Von ihnen brachte bei weitem die größte Verschiebung — und zwar im Sinne einer Steuerentlastung — das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, durch welches der Staat auf die weitere Erhebung der Realsteuern zu Gunsten der Gemeinden verzichtete, allerdings nicht, ohne für das so entstandene Minus ein gewisses Äquivalent zu erhalten. Indessen ist es nicht so sehr das platte Land gewesen, welches den Ausfall gedeckt hat. Wir werden dies nachstehend an den Wirkungen der Steuergesetze im Landkreise Münster nachweisen.

In Tab. 12 geben wir für die Jahre 1895—1907 einschließlich die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und deren Summe, die Ergänzungssteuer und die Differenz zwischen dieser und den Realsteuern wieder. Diese Differenz bedeutet also den Ausfall an Staatssteuern im Landkreise Münster infolge der Gesetze vom 14. Juli 1893 und betrug in den Jahren 1895—1902 einschließlich rund 120 000 ℳ pro Jahr, seit 1903 — infolge der Eingemeindung — noch 104—108 000 ℳ. Insgesamt war das Steuersoll infolge dieser Reformgesetze in den 13 Jahren (1895—1907) im Kreise um 1 500 121 ℳ niedriger, als es ohne Einführung derselben gewesen wäre. Diese Differenz ist in den einzelnen Jahren im wesentlichen unverändert geblieben und zeigt nur zuweilen einen kleinen Rückgang, in der Regel — so von 1902 auf 1907 — sogar eine kleine Steigerung. Denn dem Steigen der Ergänzungssteuer steht auch ein Steigen der Gebäude- und Gewerbesteuer gegenüber, das bedeutend genug ist, um einerseits das geringe Sinken des Grundsteuersolls zu kompensieren, andererseits aber auch eine Verminderung der Differenz zwischen dem Realsteuersoll

und der Ergänzungssteuer nicht zuläßt. Nur ein sehr starkes Steigen der Ergänzungssteuer könnte eine andere Entwickelung zeitigen. Doch wird zweifellos die Neuveranlagung der Gebäudesteuer für 1910 eine beträchtliche Steigerung der letzteren und somit auch des Realsteuersolls überhaupt herbeiführen.

Insgesamt hat, wie gesagt, der Kreis Münster in dem 13jährigen Zeitraume (1895—1907) rund 1 500 000 ℳ an Staatssteuern weniger gezahlt als ohne Einführung des Gesetzes, welches die Realsteuern den Gemeinden überwies und dafür die Ergänzungssteuer einführte.

Indessen werden wir die ganze Steuerreform der 90er Jahre ins Auge fassen und vor allem auch die Wirkungen des Einkommensteuergesetzes mit in den Kreis unserer Untersuchungen ziehen müssen, da die ganze Gesetzgebung vom Gesetzgeber als eine einheitliche gedacht war. Jedenfalls hat dieser besonders von der Einkommensteuer einen Ersatz für den Ausfall an Realsteuern erwartet. — Leider läßt sich das der Staatskasse infolge des Einkommensteuergesetzes zufließende Mehr an Einkommensteuer im Vergleiche zur früheren Klassen- bezw. klassifizierten Einkommensteuer ziffernmäßig nicht so genau erfassen, da eben die Einkommensteuer nicht neu eingeführt, sondern schließlich doch nur eine Reform der Klassen- bezw. klassifizierten Einkommensteuer darstellte und in der wirtschaftlichen Entwickelung des Kreises immerhin auch bei einem Fortbestehen der alten Steuergesetzgebung ein Steigen des Steuerertrages begründet lag. Daher sind wir zum guten Teil auf Schätzung angewiesen. Von 1885 auf 1890 betrug die Steigerung der Klassensteuer bezw. der klassifizierten Einkommensteuer 1835 ℳ oder nur 0,7 % durchschnittlich pro Jahr. Im Jahre 1891 stieg das Veranlagungssoll jedoch im Vergleiche zum Vorjahre um rund 5 % und 1892 — eine Folge des neuen Einkommensteuergesetzes — gleich um rund 39 %. Nehmen wir aber an, daß die Steigerung auch ohne die neue Gesetzgebung und das neue Veranlagungsverfahren wieder ca. 5 % betragen hätte, so würden rund 33—34 % des Mehrertrages auf die neue Gesetzgebung zurückzuführen sein, also ein Drittel des Veranlagungssolls. Wenn wir dieses Verhältnis auch für die folgenden Jahre zu Grunde legen, so wäre also der dritte Teil des jedesmaligen Einkommensteuersolls in den Jahren 1895—1907 einschließlich der Staatskasse mehr zugeflossen. Wir erhalten dann folgendes Ergebnis (Tab. 13):

Der Ausfall an Staatssteuern infolge des Verzichtes auf die Realsteuern betrug:		2 120 051 ℳ
Dafür erhielt der Staat:		
Ergänzungssteuer	619 930 ℳ	
an Einkommensteuer mehr	456 103 „	1 076 033 ℳ
Differenz		1 044 018 ℳ

Somit erhielt der Staat infolge der Steuerreform aus dem Kreise Münster an Staatssteuer weniger 1 044 018 ℳ.

Neben dem Ertrage aus der Ergänzungssteuer, der 1895 mit etwa 35 Millionen angesetzt war und 1905 sich auf stark 40 Millionen ℳ belief, und neben dem Mehr an Einkommensteuer deckte der Staat seinen Ausfall an Realsteuern noch dadurch, daß er den Stadt- und Landkreisen die teilweise Überweisung der Erträge aus den Getreide- und Viehzöllen mit dem Jahre 1895 entzog. — Für den Kreis Münster betrugen diese Zuwendungen (siehe S. 101) in den Jahren 1886—1895 insgesamt 537 326 ℳ oder pro Jahr 53 733 ℳ. Nehmen wir für den Fall, daß diese Überweisungen nicht aufgehoben worden wären, auch für die Jahre 1895—1907 für den Landkreis Münster eine jährliche Überweisung in Höhe von 53 733 ℳ an, so betrug der Ausfall für den Kreis in den 13 Jahren insgesamt 698 529 ℳ. Es verblieb alsdann infolge der Miquelschen Reformen zu Gunsten des Kreises Münster noch ein Betrag von

	1 044 018 ℳ
	— 698 529 „
bleibt	345 489 ℳ

Der Ausfall der Überweisungen war durch Kreissteuern aufzubringen, so daß sich die Gemeindesteuern, da erstere mit letzteren zugleich repartiert werden, entsprechend erhöhten.

Als Ergebnis können wir feststellen, daß

1. durch die Miquelsche Steuerreform die lex Huene mit ihren so segensreichen Wirkungen für den Landkreis Münster zwar formell aufgehoben wurde, daß durch die Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuer ihre Aufhebung aber mehr als ausgeglichen wurde, so daß sie gewissermaßen indirekt noch heute fortwirkt.

2. daß darüber hinaus der Kreis in den Jahren 1895—1907 insgesamt rund 345 000 ℳ an Staatssteuer weniger gezahlt hat, wie er es ohne die Reformgesetzgebung hätte tun müssen.

Damit sind jedoch die günstigen Wirkungen der Reformgesetze nicht erschöpft, denn abgesehen davon, daß das Kommunalabgabengesetz die Ausbildung besonderer Gemeindesteuern gestattet, brachte es

1. die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit des Fiskus den Kommunen gegenüber hinsichtlich des fiskalischen Grundbesitzes, der bis dahin steuerfrei war;

2. die Möglichkeit der Einführung indirekter Steuern (Biersteuer, Umsatzsteuer u. a.), deren Ertrag auch im Kreise Münster heute bereits recht beachtenswert ist;

3. die Überweisung der Betriebssteuer an den Kreis, die nach ihrem Veranlagungssoll in den Jahren 1895—1907 sich auf insgesamt 57 680 ℳ belief (mit Ausschluß der Steuer von nicht ständigen Betrieben).

Den Gemeinden wurde als neue Last dagegen die Einziehung der Staatssteuern allgemein auferlegt. Eine wesentliche Steigerung der Erhebungskosten trat jedoch nicht ein, da sie (bezw. die Ämter) nunmehr allgemein besondere Gemeindeerheber anstellten, mit der Wirkung, daß deren Gehälter die früheren Hebegebühren wenigstens zunächst nicht oder kaum überstiegen.

Alles in allem dürfen wir sagen, daß für den Landkreis Münster und wohl allgemein für das platte Land die Miquelsche Steuerreform sehr befriedigende Wirkungen gehabt hat.

V. Einnahmen aus der Armenverwaltung.

Einnahmen dieser Art erscheinen erst seit 1895 auf einzelnen Gemeindeetats. Es handelt sich fast ausschließlich um Erstattungen seitens unterstützungspflichtiger Angehörigen oder anderer Ortsarmen- bezw. Landarmenverbände. Nur die Gemeinde Gimbte weist im Etat noch freiwillige Gaben und Klingelbeutelgelder nach. Letztere sind Beträge, die während des Gottesdienstes mit dem sog. Klingelbeutel gesammelt werden.

Insgesamt betragen die auf den Etats erscheinenden Einnahmen aus der Armenverwaltung (Tab. 27 und 28):

Jahr	ℳ	% des Gesamtetats
1895	291	0,07
1900	10 657	1,92
1905	1 230	0,20
1908	1 520	0,22

Es handelt sich also um recht geringe Beträge. Sie dürften sich rechnungsmäßig aber vielfach höher stellen, da sie, weil sie eben nicht stets vorausgesehen werden können, von den meisten Gemeinden nicht in den Etat gesetzt werden. Wenn der Betrag von 1900 auf 1905 wesentlich gefallen ist, so ist das eine Folge der Eingemeindung im Jahre 1903, von welcher die Gemeinde Mauritz, Lamberti und Überwasser betroffen wurden. Diese Gemeinden, welche zum Teil Vororte der Stadt Münster bildeten und bei der mehr städtischen Bevölkerung größere Aufwendungen auf dem Gebiete des Armenwesens zu machen hatten, hatten auch entsprechend höhere Einnahmen an Erstattungen nachzuweisen.

Soweit Einnahmen aus Armenvermögen auf dem Etat einzelner Gemeinden erschienen — es handelt sich regelmäßig um sehr geringe Beträge — sind diese unter Einnahmen aus Vermögen mit nachgewiesen. Im übrigen verweisen wir auf die Ausgaben der Gemeinden, Kapitel Armenwesen, Seite 48.

IV. Einnahmen aus der Schulverwaltung.

Neben einigen unbedeutenden Posten, wie Schulstrafgelder (Schulabsentenstrafen) erscheinen an Einnahmen aus der Schulverwaltung bis 1870 vereinzelt, von 1870 bis Mitte der 80er Jahre in der Regel Schulgelder auf dem Etat der politischen Gemeinde, soweit nicht besondere Schulgemeinden vorhanden sind. Mit dem Ende der 80er Jahre verschwinden die Schulgelder allgemein und bestehen die Einnahmen aus der Schulverwaltung seitdem vorzüglich aus den Beiträgen des Staates zu den Kosten der Schulunterhaltung. Die Einnahmen aus dem Schulvermögen, besonders Mieten oder Mietswert der den Lehrpersonen überwiesenen Wohnungen, Pacht und ähnliche werden erst in neuerer Zeit allgemein in Einnahme gestellt und finden sich seit 1905 stets auf dem Etat der politischen Gemeinde, sofern nicht ein besonderer Schuletat vorhanden ist.

Insgesamt betrugen die Einnahmen aus der Schulverwaltung (Tab. 27 und 28):

Jahr	ℳ	% des Gesamtetats
1835	18	0,05
1860	255	0,29
1880	10 581	2,84
1890	16 213	4,44
1895	11 865	2,89
1900	11 034	1,99
1905	28 448	4,73
1908	33 787	4,89

Infolge des fast vollständigen Verschwindens des Schulgeldes beliefen sie sich 1885 auf nur 1516 ℳ. Die starke Zunahme im Jahre 1890 erklärt sich aus den 1888 zur Einführung gelangten Staatssubventionen, der Rückgang in den Jahren 1895 und 1900 daraus, daß viele Gemeinden in dieser Zeit einen besonderen Schuletat aufstellten und somit auch die Einnahmen aus der Schulverwaltung auf diesem zur Darstellung brachten. In den letzten Jahren erscheinen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben wieder auf dem eigentlichen Gemeindeetat, soweit nicht besondere Schulgemeinden vorhanden sind. Daraus erklärt sich denn auch die bedeutende Steigerung der Einnahmen aus der Schulverwaltung in den Jahren 1905 und 1908 im Vergleiche zu 1900. Wir werden bei der Darstellung des Schulwesens (Ausgaben S. 52) auf die Einnahmen aus der Schulverwaltung noch zurückkommen.

VII. Verschiedene Einnahmen.

Kleinere, vielfach nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmeposten, die bei den anderen Einnahmetiteln nicht unterzubringen waren, faßt der Titel „verschiedene Einnahmen“ („Insgemein“) zusammen.

Er belief sich bei sämtlichen Gemeinden des Kreises auf (Tab. 27 und 28):

Jahr	M	% des Gesamtetats
1835	372	1,06
1875	2187	0,91
1895	821	0,20
1908	5760	0,84

Seine Bedeutung im Gesamtetat ist somit sehr gering.

C. Die Ausgaben.

Wie wir bei den Einnahmen zwischen ordentlichen und außerordentlichen zu unterscheiden hatten, so zerfallen auch die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche, jenachdem sie einem dauernden oder einem vorübergehenden Gemeindebedürfnisse zu genügen haben, zur Erfüllung regelmäßig wiederkehrender oder einmaliger Aufgaben dienen.

I. Die Verwaltungskosten und die Beiträge zum Amtsbedarf.

Das Schwergewicht der landgemeindlichen Verwaltung liegt in Westfalen nicht in den Landgemeinden selbst, sondern bei den Ämtern. Daher gelangen auch die Verwaltungskosten der Landgemeinden wesentlich in den Beiträgen derselben zum Amtsbedarf zum Ausdruck. Neben diesem Titel „Beitrag zum Amtsbedarf“ weisen die Etats der Landgemeinden aber auch noch einen besonderen Titel „Verwaltungskosten“ auf. Dieser enthält in erster Linie eine Remuneration, d. h. eine Dienstaufwandsentschädigung für den Gemeindevorsteher. Daneben erscheinen bei den Landgemeinden des Kreises Münster unter „Verwaltungskosten“ bis 1895 ziemlich allgemein Hebegebühren für den Rendanten. Diese gingen dann aber meist auf die Amtsetats über, so daß die Entlastung des Titels „Verwaltungskosten“ eine Erhöhung der Beiträge zum Amtsbedarf herbeiführen mußte. Neben manchen kleinen Ausgabepositionen (Ausgaben für die „Gesetzessammlung, Verwaltungsblätter und dergl.“) wäre bei verschiedenen Gemeinden die Besoldung des Polizeidieners zu nennen. Dieser Posten ist jedoch auch meist auf den Amtsetat übernommen und werden wir daher bei der Darstellung der Finanzen der Ämter bezw. ihrer Verwaltungskosten die Bedeutung und Entwickelung der Polizeidienergehälter zusammenfassend zur Darstellung bringen. Das Gleiche gilt von den Hebegebühren

bezw. dem Gehalte des Rendanten. Ferner enthält der Titel „Verwaltungskosten“ noch die Gehälter für Nachtwächter, desgl. bis 1890 Hebegebühren bezw. Verwaltungskosten der Barrieren auf Gemeindestraßen. Mit dem Übergange der letzteren in das Eigentum und die Unterhaltung des Kreisverbandes verschwinden diese Hebegebühren, da der Kreis die Aufhebung des Chausseegeldes u. a. als Voraussetzung für die Übernahme der Chausseen verlangte.

Auch enthält der Titel „Verwaltungskosten“ in unserer Aufstellung zuweilen Ausgaben für polizeiliche Zwecke (Feuerschau, Transport und Verpflegung der Gefangenen und ähnliche), soweit letztere sich auf den Etats der Einzelgemeinde finden, was jedoch nur ausnahmsweise der Fall ist, da solche Aufgaben durchweg von den Ämtern übernommen sind.

Es besteht somit in den einzelnen Punkten keine gleiche Etatisierung bei den Landgemeinden. Abweichungen werden aber durch die Zusammenfassung der Titel „Verwaltungskosten“ und „Beiträge zum Amtsbedarf“ wesentlich behoben, Grund genug für uns, diese auch zusammen zu behandeln.

Eine besondere Stellung nehmen die Gemeinden Havixbeck und Saerbeck ein, die, wie einleitend gesagt, zugleich für sich einen Amtsbezirk bilden. Bei ihnen fallen somit beide Titel zusammen. Daher erklären sich auch in unserer Aufstellung der Verwaltungskosten (Tab. 14) die weit höheren Beträge bei den genannten Gemeinden. Das Jahr 1835 weist durchweg bei den einzelnen Gemeinden — von den Beiträgen zum Amtsbedarf abgesehen — noch keine Verwaltungskosten auf. Die in Tab. 14 enthaltenen kleinen Beträge sind — mit Ausnahme von Saerbeck und Havixbeck — nur Nachtwächtergehälter oder Ausgaben für polizeiliche Zwecke.

Über die Entwickelung der Verwaltungskosten und der Beiträge zum Amtsbedarf seit 1835 siehe Tab. 14 und 15.

Im ganzen Kreise betrugen sie:

Jahr	Verwaltungskosten		Beiträge zum Amtsbedarf		Summa Sp. 2 + 4	
	M	Steigerung	M	Steigerung	M	Steigerung
1	2	3	4	5	6	7
1835	2 732	—	14 671	100	17 403	100
1860	10 682	100	26 250	179	36 932	212
1875	19 653	184	40 160	274	59 813	344
1885	34 034	319	47 847	326	81 881	470
1890	35 762	335	48 511	331	84 273	484
1895	32 620	305	68 157	465	100 777	579
1900	35 390	331	76 862	524	112 252	645
1905	36 236	339	89 594	611	125 830	723
1908	40 651	380	103 750	707	144 401	830

Seit 1860 — das Jahr 1835 ist aus oben erwähnten Gründen zum Vergleiche nicht geeignet — sind die Verwaltungskosten also um 280 % gestiegen. Seit 1850, in welchem Jahre sie sich auf 8662 ℳ beliefen, betrug die Steigerung in dem gleichen Zeitraume 369 %. Seit 1885 ist die Zunahme relativ gering. Der Rückgang von 1890 auf 1895 erklärt sich aus der fast allgemeinen Übernahme der Hebegebühren bezw. der Gehälter der Rendanten auf die Amtsetats.

Weit bedeutender ist die Steigerung der Beiträge zum Amtsbedarfe. Von 14 671 ℳ im Jahre 1835 stiegen sie auf 103 750 ℳ im Jahre 1908. Allein seit 1890 haben sie eine starke Verdoppelung aufzuweisen. Im Vergleiche zu 1835 beträgt die Zunahme im Jahre 1908 607 %, im Vergleiche zu 1890 114 %.

Die Verwaltungskosten und die Beiträge zum Amtsbedarf insgesamt — also die Verwaltungskosten im weiteren Sinne — stiegen von 17 403 ℳ im Jahre 1835 auf 144 401 ℳ im Jahre 1908. Es entspricht diese Zunahme einer Steigerung von 100 auf 830.

Der Anteil an den ordentlichen Ausgaben des Gesamtetats war (Tab. 27 und 28):

Jahr	bei den Verwaltungskosten %	bei dem Beitrag zum Amtsbedarf %	bei beiden Titeln zusammen %
1835	7,82	41,96	49,78
1860	12,31	30,25	42,56
1875	8,18	16,73	24,91
1885	9,23	12,98	22,21
1895	7,94	16,60	24,54
1900	6,44	13,98	20,42
1905	6,02	14,88	20,90
1908	5,89	15,02	20,91

Der starken, absoluten Steigerung steht also ein Fallen des Betrages beider Titel gegenüber, wenn wir sie an der Höhe des ordentlichen Gesamtetats messen. Bei den Verwaltungskosten zeigen die Verhältniszahlen keine einheitliche Bewegung. Jedenfalls sind auch sie seit 1885 regelmäßig von 9,23 auf 5,89 % im Jahre 1908 gefallen. Die Beiträge zum Amtsbedarfe fielen von 41,96 % im Jahre 1835 auf 12,98 % im Jahre 1885, stiegen aber 1895 wieder auf 16,60 %. Nach einem abermaligen Rückgange hob sich ihr Anteil wieder von 13,98 % in 1900 auf 15,02 % im Jahre 1908. — Auf beide Titel vereint entfielen 1835 49,78 % oder rund die Hälfte sämtlicher Ausgaben,

1885 nur noch 22,21 %. Seit 1900, in welchem Jahre sie auf 20,42 % gefallen waren, haben sie wieder eine kleine, relative Zunahme — 20,91 % in 1908 — erfahren. Wenn trotz der sehr starken Entwickelung des Gesamtetats doch seit 1900 noch eine kleine Steigerung festzustellen ist, so erklärt sich dieses aus der besonders starken Aufwärtsbewegung der Finanzwirtschaft der Ämter, die in ihren Einnahmen fast allein auf die Zuschüsse der zu ihnen gehörigen Gemeinden, den Beiträgen zum Amtsbedarfe, angewiesen sind. Wir verweisen hier auf die Finanzen der Ämter, zweiter Teil, S. 80 fg.

Jedenfalls können wir als Ergebnis feststellen, daß mit der Ausdehnung der Finanzwirtschaft der Gemeinden die Verwaltungskosten relativ wesentlich gefallen sind, eine Erscheinung, die dem relativen Fallen der Generalunkosten bei der Ausdehnung privatwirtschaftlicher Betriebe entspricht.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im Kreise:

Jahr	Verwaltungskosten		Beiträge zum Amtsbedarf		Ueberhaupt Verwaltungskosten im weiteren Sinne	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1835	0,08	—	0,43	100	0,51	100
1860	0,26	100	0,63	147	0,89	175
1875	0,55	212	1,12	260	1,67	327
1885	0,88	338	1,23	286	2,11	414
1895	0,74	285	1,55	360	2,29	449
1900	0,77	296	1,67	388	2,44	478
1905	0,87	335	2,14	498	3,01	590
1908	0,93	358	2,37	551	3,30	647

Während also 1860 an Verwaltungskosten 0,26 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung entfielen, waren es 1908 0,93 ℳ, was einer Steigerung von 100 auf 358 gleichkommt. An Beiträgen zu den Kosten der Amtsverwaltung hatten die Gemeinden zu zahlen: 1835 0,43 ℳ, dagegen 1908 2,37 ℳ pro Kopf. Die Kopfquote war also stark um das Fünffache gestiegen. — Die Verwaltungskosten i. w. S. (einschließlich der Beiträge zum Amtsbedarfe) stiegen pro Kopf der Kreisbevölkerung in der gleichen Periode von 0,51 auf 3,30 ℳ, oder von 100 auf 647.

Um die Bedeutung der Verwaltungskosten insgesamt (einschl. der Beiträge zum Amtsbedarfe) recht deutlich zu machen, stellen wir sie in Vergleich zu dem staatlich veranlagten Einkommensteuersoll (der Zensiten mit Einkommen von 900 ℳ und mehr).

Es betrugen:

Jahr	das Einkommensteuersoll	die gesamten Verwaltungskosten einschließlich der Beiträge zum Amtsbedarf	
	M	M	% der Einkommensteuer
1890	84 064	100 777	119,9
1900	104 843	112 252	107,1
1905	111 271	125 830	113,1
1908	138 522	144 401	104,2

Die gesamten Verwaltungskosten (einschl. der Beiträge zum Amtsbedarf) überstiegen somit in diesen 4 Jahren die gesamte vom Kreise Münster zu zahlende staatliche Einkommensteuer. Das Verhältnis hat sich allerdings etwas zugunsten der Verwaltungskosten (i. w. S.) verschoben. Während 1895 auf je 100 M Einkommensteuer noch 120 M Verwaltungskosten (einschl. B. z. Amtsbedarf) entfielen, waren es 1908 nur noch 104 M. Die Einkommensteuer weist also eine stärkere Steigerung auf. Immerhin ist es von Interesse, zu sehen, daß die Verwaltungskosten mit dem doch kräftig aufsteigenden Einkommensteuersoll fast gleichen Schritt halten und sehr bemerkenswert, daß sie dieses überhaupt übersteigen können.

II. Steuern und Lasten.

Wir sahen im vorigen schon, daß die Finanzwirtschaft der Einzelgemeinden in engem Konnex mit derjenigen der Ämter steht, insofern erstere es sind, die den Bedarf der letzteren zu decken haben. Aber auch die übrigen Kommunalverbände, Kreis und Provinz, stützen sich in ihrer eigenen Wirtschaft auf die Einzelgemeinden, auch für sie haben jene den Bedarf zu decken, soweit nicht ihre eigenen Einnahmen ausreichen. Die Kreis- und Provinzialsteuern werden von den Gemeinden gleichzeitig mit den übrigen Gemeindesteuern aufgebracht. Da aber dem Provinzialverbande gegenüber nur der Kreis als solcher steuerpflichtig ist, so erscheinen die Kreis- und Provinziallasten auf den Etats der Einzelgemeinden in der Form von Kreissteuern vereint.

Da alle sonstigen Positionen in dem Titel „Steuern und Lasten" gering sind, so ist dieser Titel in hohem Maße von der Entwickelung der Finanzwirtschaften des Kreis- bezw. Provinzialverbandes abhängig. Ihr Werden und Wachsen kommt in ihm wesentlich zum Ausdruck. Daher erklärt es sich denn auch, daß gerade in den letzten Dezennien obiger Titel in den Etats der Einzelgemeinden erst eine größere Bedeutung erlangt hat, datiert doch die eigentliche kraftvolle Entwickelung der Finanzwirtschaften genannter Verbände auch erst seit der Einführung der Kreis- bezw. Provinzialordnung.

Für die Höhe der Kreissteuern ist von bestimmendem Einfluß vor allem die Entwickelung der eigenen Einnahmen des Kreisverbandes. So fielen jene im Kreise Münster in den Jahren 1886—1895 überhaupt aus, da die Überweisungen infolge der lex Huene den Bedarf des Kreises reichlich deckten (vgl. Kreisfinanzen S. 101. Auch die bedeutenden Überschüsse aus der Kreissparkasse vermindern im Kreise Münster die Kreisumlagen wesentlich. Vgl. die Sparkasse des Kreises Münster S. 119.

Die Entwickelung der Kreislasten bringen wir bei der Darstellung des Finanzwesens des Kreisverbandes zur Darstellung und verweisen wir hier auf den betreffenden Abschnitt S. 108.

Bis zum Jahre 1887 erscheinen die Beiträge zu den Provinzialanstalten gleichfalls auf den Etats der Einzelgemeinden, von den Kreislasten getrennt. Soweit sie übrigens auf den Amtsetat übernommen waren — und dies galt als Regel — wurden sie von den Einzelgemeinden gleichzeitig mit dem Beitrage zum Amtsbedarfe aufgebracht. Die Bedeutung dieser Position „Beitrag zu den Provinzialanstalten" werden wir bei den Finanzen der Ämter noch behandeln, so daß sich hier weitere Ausführungen erübrigen.

Von den sonstigen, wie bereits erwähnt, unbedeutenden Positionen des Titels „Steuern und Lasten" auf den Etats der Einzelgemeinden seien genannt: Grundsteuerbeträge vom Gemeindebesitz bis 1895, Feuersozietätsbeiträge für Gemeindegebäude (mit Ausnahme der Schulen), Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und ähnliche.

Die Steuern und Lasten in den einzelnen Gemeinden weist Tab. 16 in ihrer Entwickelung nach.

Im ganzen Kreise betrugen sie:

Jahr	Steuern und Lasten		Steuern und Lasten pro Kopf	
	M	Steigerung	M	Steigerung
1835	1 025	100	0,03	100
1860	1 329	130	0,03	100
1875	9 807	956	0,27	900
1885	20 097	1 961	0,52	1 733
1890	7 746	756	0,19	633
1895	2 849	278	0,06	200
1900	74 733	7 291	1,63	5 433
1908	96 813	9 445	2,21	7 366

Waren somit die Steuern und Lasten bei den Landgemeinden im Jahre 1835 verschwindend gering, so sind sie mit der Zeit, zumal seit 1895, beträchtlich gestiegen und betragen zur Zeit rund 97 000 M. Der Rückgang in der

Gesamtlast in den Jahren 1890 und 1895 im Vergleiche mit den Vorjahren erklärt sich aus den bereits erwähnten Überweisungen, die dem Kreise in den Jahren 1886—1895 infolge der lex Huene zuflossen und jede Erhebung von Kreissteuern entbehrlich machten. Mit der Aufhebung der lex Huene mußte der Kreis zur Deckung des bedeutenden Ausfalles seit 1896 wieder zur Erhebung von Kreissteuern schreiten, aus denen die Beträge des Titels „Steuern und Lasten" in den letzten Jahren wesentlich bestehen.

Der Anteil der Steuern und Lasten am Gesamtetat war (Tab. 27 und 28):

Jahr	%	Jahr	%
1835	2,93	1895	0,69
1860	1,53	1900	13,59
1875	4,09	1905	16,15
1885	5,45	1908	14,02

Von je 100 ℳ der ordentlichen Ausgaben entfielen somit im Jahre 1908 auf diesen Titel 14,02 ℳ gegen 16,15 ℳ im Jahre 1905 und nur 0,69 ℳ im Jahre 1895. In den Jahren 1835—1885 schwankt der Anteil zwischen 1,53 und 5,45 %. Der Rückgang von 1885 auf 1895 um rund 5 % erklärt sich aus den oben angeführten Gründen.

Messen wir die gesamten Steuern und Lasten in den letzten Jahren am staatlichen Einkommensteuersoll, so erhalten wir folgendes Verhältnis:

Jahr	Einkommensteuer ℳ	Steuern und Lasten ℳ	Steuern und Lasten % der Einkommensteuer
1895	84 064	2 849	3,4
1900	104 843	74 733	71,3
1905	111 271	97 260	87,4
1908	138 522	96 813	69,9

Während also auf je 100 ℳ der staatlichen Einkommensteuer 1895 3 ℳ an Steuern und Lasten entfielen, waren es 1905 87 ℳ, 1908 dagegen nur noch 70 ℳ. Der relative Rückgang ist in dem starken Steigen der Einkommensteuer und dem mäßigen Rückgang bezw. Stillstand der Steuern und Lasten begründet.

Wir dürfen jedoch bei der Würdigung dieses Titels nicht außer Acht lassen, daß mit seinem Steigen infolge der wachsenden Kreislasten eine Entlastung anderer Titel parallel geht. Zunächst dienen die Kreissteuern fast

ausschließlich zur Deckung der Chausseeunterhaltungskosten, die der Kreis 1890 von den Gemeinden übernahm, während seine sonstigen Aufwendungen zum größten Teil aus seinen eigenen Einnahmen gedeckt werden können. Es ist durch diese Chausseeübernahme bei einer ganzen Reihe von Gemeinden der Titel Bau- und Unterhaltungskosten, der uns im Nachstehenden zu beschäftigen haben wird, entlastet. Allerdings steht dieser Entlastung eine größere Steigerung der Kreissteuern gegenüber, was sich sowohl aus der besseren Unterhaltung der nunmehrigen Kreisstraßen als auch aus dem inzwischen sehr erweiterten Kreisstraßennetz erklärt.

Durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 — in Kraft seit dem 1. April 1893 — und die dadurch herbeigeführte Tragung von ⅔ der Unterhaltungskosten der in Anstalten untergebrachten ortsarmen Personen seitens des Kreises wurde ferner der Titel „Armenwesen" bei vielen Gemeinden entlastet. Bis dahin hatte die Einzelgemeinde sämtliche Unterhaltungskosten der in Anstalten untergebrachten Ortsarmen allein zu tragen. Durch das erwähnte Gesetz und die Übernahme von ⅔ der Kosten durch den Kreis wurden die Aufwendungen dieser Art in manchen Gemeinden wesentlich herabgemindert. Die dem Kreise so neu erwachsenen Lasten mußten aber die Kreissteuern und somit den Titel „Steuern und Lasten" im Etat der einzelnen Gemeinden erhöhen. Der Vorteil aber, sowohl dieses Gesetzes als auch der Übernahme der Gemeindechausseen auf den ganzen Kreis hatte die wohltätige Folge der gleichmäßigen Verteilung der gesamten Lasten auf sämtliche Gemeinden entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit. Näheres siehe unten: Kreisfinanzen, Chausseebau und außerordentliche Armenpflege.

III. Bau- und Unterhaltungskosten.

Schon unsere letzten Ausführungen haben uns auf den Ausgabetitel „Bau- und Unterhaltungskosten" und ihre wesentlichste Position, die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Straßen, gebracht. Außer den Wege- und Straßenunterhaltungskosten umfaßt dieser Titel noch die Aufwendungen für Gemeindegebäude. Da aber die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulgebäude, der wichtigsten in den Landgemeinden, bei den Ausgaben für Schulzwecke mit enthalten sind, so bleiben unter dem Titel „Bau- und Unterhaltungskosten" weit überwiegend solche der öffentlichen Wege und Straßen. Die Höhe dieses Ausgabetitels in den einzelnen Gemeinden gibt Tab. 17 wieder.

Sie betrugen im ganzen Kreise (Tab. 17):

Jahr	überhaupt		pro Kopf	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1835	3 972	100	0,12	100
1860	18 135	457	0,44	366
1875	47 805	1 203	1,34	1 117
1885	63 832	1 607	1,64	1 367
1890	66 971	1 686	1,62	1 350
1895	38 742	975	0,88	733
1900	50 892	1 281	1,11	925
1908	60 276	1 517	1,38	1 150

Sie sind somit von 1835 auf 1908 insgesamt um das Fünfzehnfache gestiegen. In Wirklichkeit ist die Steigerung jedoch eine noch größere, da 1835 die Unterhaltungskosten auch der Kirchen und Schulen in diesen Angaben mit enthalten sind. Eine Aussonderung dieser Posten war nicht möglich und ist erst 1850 durchführbar gewesen. Die besonders starke Steigerung des Titels in den Jahren 1875, 1880, 1885 erklärt sich aus den in manchen Gemeinden beträchtlichen Chausseeunterhaltungskosten, und das Verschwinden der letzteren von den Etats der Einzelgemeinden infolge der erwähnten Übernahme sämtlicher Chausseen in die Unterhaltung des Kreises ist die Ursache für das beträchtliche Sinken des Betrages von 1890 auf 1895 um rund 30 000 ℳ. Zur Zeit (1908) haben sie den Stand von 1890 fast wieder erreicht. In der Sorge für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege gehen die Gemeinden eben immer weiter.

Um ein ungefähres Bild zu geben von den Gesamtaufwendungen, die innerhalb des Kreises einst und jetzt für die Wege- und Straßenunterhaltung gemacht wurden bezw. werden, geben wir nachstehend auch die seitens des Kreisverbandes aufgewendeten Chausseeunterhaltungskosten mit wieder.

Jahr	Bau- und Unterhaltungskosten der Gemeinden ℳ	Chausseeunterhaltungskosten des Kreises ℳ	Summa Sp. 2 und 3	
			ℳ	Steigerung
1	2	3	4	5
1835	3 972	—	3 972	100
1860	18 135	—	18 135	457
1875	47 805	—	47 805	1 204
1890	66 971	54 405	121 376	3 056
1900	50 892	86 500	137 392	3 459
1908	60 276	95 617	155 897	3 925

Während also im Jahre 1835 seitens des Kreises rund 4000 ℳ für Wege und Straßen, einschließlich die Gemeindegebäude, ausgegeben wurden, waren es 1875 rund 48 000 ℳ, 1890 121 000 und 1908 156 000 ℳ. Da die Unterhaltungskosten für die Gemeindegebäude, desgleichen die für Instandhaltung der Feuerlöschgeräte recht unbedeutend sind, so entfallen diese Beträge überwiegend auf die Instandhaltung der öffentlichen Wege. Seit 1835 hat sich die Gesamtsumme also rund vervierzigfacht.

Der Titel „Bau- und Unterhaltungskosten“ erfordert sonach im Kreise sehr bedeutende Aufwendungen. Mit diesen hohen Beträgen sind die Leistungen innerhalb des Kreises für öffentliche Wege und Straßen noch nicht erschöpft, da die Unterhaltungskosten der ca. 100 Kilometer Provinzialstraßen hierin natürlich nicht eingeschlossen sind. Nehmen wir letztere — nach dem Verhältnis der Kreisstraßenunterhaltungskosten — mit rund 50 000 ℳ an, so würden für die Wege- und Straßenunterhaltung im Kreisgebiet z. Z. etwa 200 000 ℳ verausgabt werden.

Stellen wir die Aufwendungen der Gemeinden und des Kreises in Vergleich zur staatlichen Einkommensteuer, so erhalten wir folgendes Verhältnis:

Jahr	Einkommensteuer	Bau- und Unterhaltungskosten			
		der Gemeinden		einschl. der Chausseeunterhaltungskosten des Kreises	
		ℳ	% d. Einkst.	ℳ	% d. Einkst.
1895	84 064	38 742	46,1	111 465	132,6
1900	104 843	50 892	48,5	137 392	131,0
1905	111 271	50 941	45,8	136 700	122,9
1908	138 522	60 276	43,5	155 891	112,5

Danach beliefen sich die Bau- und Unterhaltungskosten auf den Etats der Landgemeinden im Kreise insgesamt auf fast 50 % der staatlichen Einkommensteuer, einschließlich der Chausseeunterhaltungskosten des Kreisverbandes aber überstiegen sie die Einkommensteuer 1895 um 33 % und 1908 noch um 13 %. Der relative Rückgang erklärt sich aus dem stärkeren Steigen der Einkommensteuer.

In % des Gesamtetats kamen auf den Titel „Bau- und Unterhaltungskosten“ (Tab. 28):

Jahr	%	Jahr	%
1835	11,36	1895	9,44
1860	20,90	1900	9,26
1875	19,91	1905	8,46
1885	17,32	1908	8,73

Von je 100 ℳ der ordentlichen Ausgaben entfielen also auf diesen Ausgabetitel im Jahre 1908 8,73 ℳ gegen 17,32 im Jahre 1885 und 20,90 1860. Die Stellung dieses Titels im Gesamtetat hat also an Bedeutung verloren. Die Gründe liegen in der erwähnten Übernahme der Gemeindestraßen auf den Kreis, dafür sind, wie wir beim Titel „Steuern und Lasten" ausgeführt haben, die Kreissteuern und somit der Titel „Steuern und Lasten" selbst auf den Gemeindeetats entsprechend an Bedeutung gestiegen.

IV. Das Armenwesen.[29])

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege haben die Gemeinden vorzüglich die Pflicht der Unterstützung von armen und bedürftigen Gemeindeangehörigen. Sie bilden zu diesem Behufe je für sich oder in Gemeinschaft mit einer oder mehreren anderen Gemeinden einen sog. Ortsarmenverband. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde wird nach dem Grundsatze des Unterstützungswohnsitzes durch den Aufenthalt der bedürftigen Personen in ihr begründet. Dieser Unterstützungswohnsitz wird in der Regel durch einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Jedenfalls hat die Gemeinde die vorläufige Pflicht der Unterstützung auch dann, wenn der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den Unterstützungswohnsitz in ihr noch nicht erworben hat. Nur hat sie in diesem Falle einen Anspruch auf Ersatz der Ausgaben seitens des unterstützungspflichtigen Ortsarmen- oder Landarmen-Verbandes. Den Landarmen-Verband bilden in Preußen regelmäßig größere Kommunalverbände (Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise) oder auch größere Städte (Berlin, Breslau, Königsberg).

Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Landgemeinden in den Händen der Gemeindebehörden. Doch gestattet das Gesetz überall die Bildung von Armendeputationen und Kommissionen, zu denen auch Geistliche, Ärzte und sonstige Gemeindemitglieder in ehrenamtlicher Stellung gehören können. Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände wird von der Kommunalaufsichtsbehörde ausgeübt.

Armendeputationen bezw. Kommissionen bestehen auch vielfach, doch nicht überall, in den Gemeinden des Kreises Münster.

Da die öffentliche Armenpflege in Preußen mit der Ortsgemeinde bezw. einem Verbande von Einzelgemeinden verbunden ist, so werden — von etwaigen besonderen Einnahmen abgesehen — die Mittel für die Armenpflege gleichzeitig mit den übrigen Gemeindesteuern aufgebracht.

[29]) Vgl. v. Heckel, Art. „Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei"; desgl. „Armenstatistik" im W. B. d. V. W.

An besonderen Einnahmen kommen bei verschiedenen Gemeinden des Kreises solche aus Armenkapitalien, aus Grundstücken der Armenverwaltung, aus Kollekten, Klingelbeutelgelder, freiwillige Gaben und ähnliche vor. Dieselben erscheinen im Etat der politischen Gemeinde regelmäßig nicht. Da außerdem nur einige Spezialarmenetats vorliegen, ist es nicht möglich, ein vollständiges Bild der Aufwendungen für das Armenwesen im Kreise zu geben. Unsere Aufstellungen geben somit vielfach nur die Zuschüsse der politischen Gemeinde an die Armenkasse wieder. Jedenfalls bieten sie ein ziemlich vollständiges Bild von der Entwickelungslinie der Armenlasten, wenn auch nicht ein genaues der letzteren selbst. Die Aufwendungen der politischen Gemeinden für das Armenwesen gibt Tab. 17 wieder.

Im ganzen Kreise betrugen sie danach (Tab. 17):

Jahr	überhaupt		pro Kopf	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1835	474	100	0,14	100
1860	7 509	1 584	0,18	1 286
1875	10 640	2 245	0,30	2 143
1890	32 136	6 780	0,78	5 571
1900	53 206	11 225	1,16	8 286
1905	29 686	6 263	0,71	5 071
1908	28 275	5 965	0,65	4 643

Auffällig gering ist der Betrag im Jahre 1835 mit 474 ℳ. Er stieg aber bis 1900 auf 53 206 ℳ, um dann — eine Folge der Eingemeindungen der die Stadt Münster umschließenden Kreisteile — im Jahre 1905 um rund 24 000 Mark, d. h. etwa 45 % zu fallen. Das Jahr 1908 zeigt gegenüber 1905 mit 28 275 ℳ noch einen geringen Rückgang.

Abgesehen von Greven-Dorf, das bei seiner großenteils industriellen Bevölkerung größere Aufwendungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu machen hat — 1908 setzt es 8300 ℳ in den Etat ein — können wir sagen, daß die Ausgaben der Gemeinden des Kreises Münster auf dem Gebiete der Armenpflege nicht sehr bedeutend sind.

Nach der statistischen Erhebung, die seitens des Reiches 1885 vorgenommen wurde, kamen in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung 1,89 ℳ Gesamtaufwand der Armenverbände, im Reiche 1,93 ℳ. Nach unserer Aufstellung betrug die Armenlast für die politischen Gemeinden des Kreises Münster im selben Jahre im Durchschnitt 0,72 ℳ, 1908 0,65 ℳ. Dabei ist aber

nicht zu übersehen, daß unsere Angaben erstens etatsmäßige — nicht rechnungsmäßige — Aufwendungen darstellen, und zweitens, daß die Gesamtaufwendungen innerhalb des Kreises durch sie nicht erschöpfend wiedergegeben werden, da, wie oben erwähnt, in verschiedenen Gemeinden noch spezielle Einnahmen für die öffentliche Armenpflege vorhanden sind, während unsere Angaben vielfach nur den Zuschuß der politischen Gemeinden ausdrücken, überhaupt nur die Armenlast, die mit den übrigen Gemeindebedürfnissen gleichzeitig aufgebracht wird.

Übrigens stehen den Leistungen der Gemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege auch vielfach noch Erstattungen seitens der unterstützungspflichtigen Angehörigen, seitens anderer Ortsarmen- bezw. Landarmenverbände oder auch seitens der Versicherungsgesellschaften gegenüber. Solche werden aber nur von einigen Etats nachgewiesen. Daher sind die Gesamtaufwendungen unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Erstattungen noch geringer als sie unsere Tabelle wiedergibt. In der Reichsstatistik von 1885 sind derartige Einnahmen jedoch allgemein in Abzug gebracht. Vergl. Einn. aus der Armenverwaltung S. 36.

Jedenfalls können wir feststellen, daß die Lasten des Kreises auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege, soweit sie mit den anderen Gemeindebedürfnissen zugleich aufgebracht und gedeckt werden, und auch die Gesamtaufwendungen in den meisten Gemeinden relativ gering sind. Dieses Ergebnis ist in dem ländlichen Charakter des Kreises begründet und in dem Umstande, daß auch die kleinere ländliche Bevölkerung (Arbeiter, Taglöhner) ein kleines Besitztum entweder als Eigentum oder doch zur eigenen Nutzung in Pacht besitzen, so daß im Falle der Krankheit des Ernährers nicht ohne weiteres gleich jegliches Einkommen versiegt und die öffentliche Unterstützung einzutreten hat. Trotz des ländlichen Charakters des Kreises werden aber auch die Arbeiterversicherungsgesetze sicherlich auf die Armenlasten vermindernd eingewirkt haben, wenn auch nicht absolut, so doch, indem sie die Tendenz der Steigerung verringerten. Denn letztere ist im allgemeinen doch überall festzustellen, was schon in der allgemeinen Kulturentwickelung und der dadurch bedingten Hebung der Lebenshaltung begründet liegt, welche die Begriffe der Armut und der Bedürftigkeit mehr und mehr erweiterten.

Auf die Höhe der Armenlasten für die Einzelgemeinden hat ferner das oben (unter Steuern und Lasten) bereits erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1891 (in Kraft seit dem 1. April 1893), betreffend die außerordentliche Armenpflege, unter welche wir die Anstaltspflege von Blinden, Taubstummen, Idioten und dergl. verstehen, im allgemeinen im Sinne einer Entlastung eingewirkt. Diese Lasten, die bis dahin jede Gemeinde für sich allein zu tragen hatte, wurden durch das erwähnte Gesetz zu zwei Drittel auf die Kreise gelegt,

so daß die einzelnen Gemeinden nur noch ein Drittel der bisherigen Last allein zu tragen haben. Die Auflegung von zwei Drittel der Kosten auf die Kreise bedeutet eine gemeinsame Aufbringung derselben durch sämtliche Gemeinden des Kreises. Dadurch wurde der Titel Armenpflege — jedenfalls bei manchen Gemeinden — entlastet, da der auf den Kreis entfallende Anteil seitdem in den Kreissteuern mit zum Ausdruck kommt. Die Wirkung dieses Gesetzes war also schließlich nur eine Verschiebung der Last von einem Titel auf den andern, jedenfalls, wenn wir die Gemeinden des Kreises insgesamt betrachten. Wohl aber werden alle die Gemeinden auch heute noch entlastet, die sonst zufällig für verhältnismäßig viele Personen eine Anstaltspflege bestreiten müßten. Der Hauptvorteil dieses Gesetzes liegt somit in der Ausgleichung bezw. gleichmäßigen Verteilung des größeren Teiles der außerordentlichen Armenlast auf den ganzen Kreisverband. — Daß auch für die der Armenpflege bedürftigen Personen das Gesetz sehr wohltätig gewirkt hat, indem sie nunmehr eher der Wohltat der Anstaltspflege zuteil werden, können wir hier nur kurz betonen. Wir verweisen des weiteren auf die „außerordentliche Armenpflege", Kreisfinanzen S. 135.

In % der ordentlichen Ausgaben des Gesamtetats kamen im Kreise Münster auf die Ausgaben für das Armenwesen (Tab. 28):

Jahr	%	Jahr	%
1835	1,35	1895	8,51
1860	8,65	1900	9,68
1875	4,43	1905	4,93
1885	7,58	1908	4,09

Von je 100 M der ordentlichen Ausgaben entfielen somit auf das Armenwesen 1900 fast 10 M. Infolge der Eingemeindung waren es 1905 noch rund 5 M. Die bedeutende Steigerung des Gesamtetats und der gleichzeitige, wenn auch kleine Rückgang der Armenlast ließ den Anteil der letzteren auf 4,09 % im Jahre 1908 fallen.

Messen wir die Armenlasten an der staatlichen Einkommensteuer, so ergibt sich folgendes Verhältnis:

Jahr	Einkommensteuer	Armenlast	
	M	M	% der Einkommensteuer
1835	84 064	34 929	41,1
1900	104 843	53 206	50,7
1905	111 271	29 686	26,7
1908	138 522	28 275	20,4

Während also 1900 ein Betrag in Höhe der Hälfte der staatlichen Einkommensteuer im Kreise für das Armenwesen aufzubringen war, waren es 1908 nur noch 20 %. Der starke prozentuale Rückgang erklärt sich neben der erwähnten Eingemeindung wesentlich aus dem starken Steigen der Einkommensteuer.

V. Ausgaben für das Schulwesen.

Im alten Fürstbistum Münster wurde der Volksschulunterricht ursprünglich als eine Aufgabe der Kirche angesehen, die ihn unter Aufsicht des Pfarrers durch den Küster ausüben ließ. Eine wesentliche Förderung erfuhr derselbe wie das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen überhaupt gegen Ende der fürstbischöflichen Herrschaft durch Minister Frhr. Franz v. Fürstenberg. Eine der letzten bedeutsameren Regierungshandlungen Fürstenbergs war der Erlaß einer vortrefflichen Schulordnung vom 2. Sept. 1801.[30]) Noch lange nach der endgiltigen Wiederbesetzung des Münsterlandes durch Preußen war diese von großem Einflusse auf das ganze Volksschulwesen. Die Schullasten galten im allgemeinen als Gemeindelasten, doch war der Lehrer für seinen Unterhalt wesentlich auf das Schulgeld angewiesen. Dazu gewährte der Staat eine Zulage zu jedem Lehrergehalte.[31]) Diese Verhältnisse blieben noch im wesentlichen bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen. Nur trat nach und nach das Schulgeld immer mehr an Bedeutung zurück. Gleichzeitig wuchsen die von der Gemeinde als solche aufzubringenden Lasten. — Auch die preußische Verfassungsurkunde (Art. 25) erklärt es für eine Pflicht der Gemeinde, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen aufzubringen, bestimmt aber „im Falle des nachgewiesenen Unvermögens“ die ergänzungsweise Unterstützung durch den Staat. In Anbetracht des bedeutenden Wachsens dieser Lasten hat dieser denn auch, besonders seit 1885 einen immer größeren Teil, vor allem der persönlichen Schulunterhaltungskosten,

[30]) Vgl. Philippi a. a. O., S. 39 ff. u. S. 83.

[31]) Die staatliche Zulage an jeden fähig erklärten Schullehrer betrug nach der Schulordnung vom 2. Sept. 1801 30 Reichstaler. Außerdem erhielten die Lehrer der ersten und zweiten Klasse — nach ihrer Tüchtigkeit, ihrem Fleiße und ihrer Gewissenhaftigkeit waren 3 Klassen gebildet — eine Extrazulage von 20 bezw. 10 Talern. Einem Nebenschullehrer (Bauerschafts-) wurde eine Zulage von 10 Talern, einer Lehrerin eine solche von 20 Talern gewährt, aber keine Extrazulage. Das Schulgeld wurde auf 6 Groschen für jeden halbjährlichen Kursus festgesetzt. Sofern bisher schon ein höheres Schulgeld erhoben wurde, konnte dasselbe beibehalten werden. Vgl. Esser, Franz v. Fürstenberg, Fürstenbergs Schriften, A. Über den Volksschulunterricht, III. Teil, S. 63 ff.

übernommen. Seine Leistungen und Verpflichtungen sind durch das neue Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 neu geregelt.[32])

Aber trotz der wachsenden Leistungen seitens des Staates sind die Volksschulunterhaltungskosten für die Gemeinden dennoch äußerst stark gestiegen. Auch im Haushalte der Gemeinden des Kreises Münster hat kein Ausgabetitel eine solche Bedeutung erlangt, wie die Aufwendungen für das Schulwesen. Nach den Etatsangaben betrugen sie, soweit sie von der Gemeinde übernommen waren (Tab. 19):

Jahr	ℳ	Jahr	ℳ
1835	2 191	1895	148 001
1860	11 080	1900	176 919
1875	52 677	1905	170 644
1885	81 477	1908	209 413

Die Angaben von 1835 enthalten jedoch die Bau- und Unterhaltungskosten nicht, da diese von den anderen Ausgaben dieser Art nicht zu trennen waren. Ferner machen sie ebenso wie die Beträge von 1860, 1875 und 1885 auf Vollständigkeit insofern keinen Anspruch, als der Wert der Dienstwohnungen und Ländereien, die mit den Schulstellen verbunden, nicht in Ansatz gebracht ist, wie das seit 1895 regelmäßig geschieht. Zudem wird ein Teil der für 1875 und 1885 aufgeführten Beträge durch Schulgeld gedeckt, während dies 1835 nicht der Fall ist, da das Schulgeld in diesem Jahre und mit einigen Ausnahmen auch 1860 noch nicht zur Gemeindekasse vereinnahmt wurde. Aus diesen Gründen ist die Gesamtlast vor 1895 nicht genau wiederzugeben und sehen wir daher von einer Berechnung der Steigerung hier ab.

Dagegen können wir unter Benutzung von Aufstellungen aus den Jahren 1857 und 1875 seit 1860 ein ziemlich genaues Bild der Entwickelung bieten.

Nach genannten Aufstellungen betrugen die Einnahmen:

Jahr	aus Schulvermögen	aus Schulgeld
1857	3 204 ℳ	13 452 ℳ
1875	2 319 „	15 725 „

Die Einnahmen aus Vermögen scheinen 1875 reichlich niedrig angegeben zu sein. Nehmen wir diese 1860 mit 3600 ℳ und 1875 mit 4500 ℳ und an Schulgeld 1860 14 000 ℳ an, so betrugen die gesamten Aufwendungen für das Schulwesen in sämtlichen Gemeinden des Kreises:

[32]) Vgl. v. Kaufmann I, S. 183 ff. u. II, S. 432 ff.

Jahr	überhaupt		Last pro Kopf	
	M	Steigerung	M	Steigerung
1860	28 680	100	0,69	100
1875	57 177	199	1,60	232
1895	148 001	516	3,37	488
1900	176 919	617	3,85	558
1905	170 644	595	4,08	591
1908	209 413	730	4,79	694

Sie stiegen also seit 1860 absolut stark und pro Kopf der Bevölkerung ungefähr um das Siebenfache.

Um die von den Gemeinden als solchen aufzubringende Schullast zu erhalten, haben wir die Einnahmen an Schulgeld und die staatlichen Subventionen in Abzug zu bringen.[33])

Wir erhalten dann folgende Aufstellung:

Jahr	Gesamtaufwendungen M	Schulgeld M	Subventionen[33]) M	bleiben von der Gemeinde zu decken M	Steigerung
1860	28 680	14 000	—	14 680	100
1875	57 177	15 725	—	41 452	282
1900	170 644	—	32 000	144 739	986
1908	209 413	—	35 850	173 563	1182

Diese Zunahme der Schullasten ist geradezu eine überraschende. Ein Teil derselben wird nun zwar, wie oben schon betont, aus den Einnahmen aus Schulvermögen (Wert der überwiesenen Dienstwohnungen und Ländereien) gedeckt, doch ist der weitaus bedeutendere Teil aus allgemeinen Gemeindeeinnahmen und speziell durch direkte Gemeindesteuern aufzubringen.

Es fanden nämlich Deckung:

Jahr	durch Einnahmen aus Schulvermögen M	durch allgemeine Gemeindemittel (Steuern) M	Summa Sp. 2 und 3 M	Steigerung
1	2	3	4	5
1860	3 600	11 080	14 680	100
1875	4 500	36 952	41 452	334
1908	11 148	162 415	173 563	1 466

[33]) Auch in den Jahren 1875, 1860 und früher zahlte der Staat, wie seinerzeit das Fürstbistum Münster, Beiträge zu den Gehältern der Lehrpersonen, doch erscheinen diese nicht im Etat und waren hier somit nicht zu berücksichtigen.

Während die Schullasten also 1860 die direkten Gemeindesteuern nur um 11 080 M erhöhten, handelte es sich 1908 um einen Betrag von 162 415 M. Diese enorme Entwickelung der Schullast in einem ländlichen Kreise hat ihren Grund wesentlich in der Steigerung der persönlichen Lasten (Gehälter der Lehrpersonen, Remunerationen und dergl.). Sind auch die Ausgaben für die sächlichen Schulzwecke (Aufwendungen für Unterrichtsmittel und besonders für die Unterhaltung der Schulgebäude) recht beträchtlich gestiegen, so bleiben sie in ihrer Höhe doch weit hinter ersteren zurück.

Die Steigerung der persönlichen Schullasten hat ihren Grund:

1. in der bedeutenden Vermehrung der Lehrpersonen,
2. in der wesentlichen Aufbesserung ihrer Gehälter.

Es betrug nämlich:

Jahr	Zahl der Lehrpersonen	Das Gesamteinkommen M	Einkommen pro Lehrperson M	Seelenzahl	Einwohner auf je eine Lehrperson
1826	38	13 434	354	32 000[34])	842
1857	48	25 421	530	40 032	834
1875	57	53 770	943	35 711	627
1907	102	191 190[35])	1 874	42 700	419

Die starke Vermehrung der Lehrpersonen erklärt sich nur zum Teil aus der Zunahme der Bevölkerung. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt in dem ständigen Bestreben der Schulverwaltung, die Zahl der auf eine Lehrperson entfallenden Schulkinder möglichst zu vermindern. Zur Zeit der endgültigen Besetzung des Münsterlandes durch Preußen fand die preußische Schulverwaltung vielfach eine über alles Maß hinausgehende Schülerzahl. Einzelnen Lehrern waren mehr als 300 Kinder zugewiesen.[36]) Im Jahre 1830 wurde das Maximum der Schülerzahl noch auf 180 festgesetzt, allerdings betont, daß eine größere Einschränkung der Zahl sehr wünschenswert sei.[37]) Eine Verfügung vom 10. Dezember 1846 stellt eine Schülerzahl von 100 Kindern als sehr erstrebenswert hin, betont dagegen, daß die höchste Zahl der Kinder nie 150 übersteigen dürfe. Zur Zeit gilt eine Zahl von 70 Kindern bereits als starke Besetzung einer Klasse. Mußte so schon die bedeutende Steigerung der Zahl der Lehrpersonen auch eine beträchtliche Steigerung der

[34]) Schätzungsweise.
[35]) Pensionsfähiges Einkommen.
[36]) Verfügung der Kgl. Regierung vom 10. Dez. 1846.
[37]) Verfügung der Kgl. Regierung vom 17. März 1830.

persönlichen Aufwendungen herbeiführen, so war dies in weit höherem Maße durch die Aufbesserung ihrer Gehälter bedingt.

Das gesamte Einkommen einer Lehrperson betrug im Durchschnitt

1826	354 M	=	100
1907	1874 „	=	540

Im Jahre 1816 schwankten in 18 Gemeinden des Kreises die Gehälter der Lehrpersonen zwischen 42 und 702 M und betrugen im Durchschnitt 347 M. Dabei sind die Einnahmen der Lehrer aus der Küsterei, die von ihnen vielfach verwaltet wurde, mit eingeschlossen, desgleichen der Ertrag aus Schulvermögen. — Wenn das Gesamteinkommen der Lehrpersonen 1907 höher erscheint als die in Tab. 20 für 1908 nachgewiesenen Aufwendungen für persönliche Schulzwecke, so findet dies seine Erklärung darin, daß in dem Gesamteinkommen die Alterszulagenbeträge mit eingeschlossen sind, während diese in den Etats der Gemeinden nicht erscheinen. Diese enthalten neben dem Grundgehalt nur die Beiträge zu den verschiedenen Kassen und einige kleinere Ausgabepositionen persönlicher Art, während die Zulagen aus der für jeden Regierungsbezirk gebildeten Alterszulagenkasse gezahlt werden.

An Beiträgen aus den verschiedenen Kassen hatten die Gemeinden des Kreises im Jahre 1908 aufzubringen:

1. Beiträge zur Alterszulagenkasse		21 234 M
2. „ „ Ruhegehaltskasse		5 795 „
3. „ „ Witwen- und Waisenkasse		649 „
	Summa	27 678 M

Im Jahre 1890 betrugen diese Beiträge insgesamt ca. 3500 M.

Von den gesamten Ausgaben für Schulzwecke entfielen 1908 auf (Tab. 20):

persönl.	164 359 M	=	78,5 %
sächl.	45 054 „	=	21,5 %
Summa	209 413 M	=	100

Von den persönlichen kamen:

auf Gehälter einschl. Mietswert der überwiesenen Wohnungen und dergl.	130 511 M
auf Kassenbeiträge	27 678 „
Summa	158 189 M

Die sächlichen Schullasten enthalten neben 13 810 M, die für die Unterhaltung der Schulgebäude in Ansatz gebracht sind, 3970 M zur Ansammlung

eines Schulneubaufonds. Zur Bildung eines solchen sind die Gemeinden durch das neue Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 gehalten.

Eine wenn auch nicht sehr beträchtliche Erleichterung der Schullast verdanken die Gemeinden den staatlicherseits gezahlten Subventionen.

Diese beliefen sich im ganzen Kreise (Tab. 21):

1890 auf 21 000 M   1908 auf 35 850 M.

Um die Wirkung dieser staatlichen Subventionen in den einzelnen Gemeinden und im ganzen Kreise deutlich zu machen, andererseits auch, um den Grad der Schullast festzustellen, haben wir diese für 1908 in Tab. 22 im Vergleich zu der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Einkommensteuer gestellt.

Die Schullast betrug dann im Kreise 1908:

überhaupt	146,1 %	der Einkommensteuer
nach Abzug der staatl. Subvent.	121,1 %	„ „
nach Abzug sämtlicher Einnahmen aus der Schulverwaltung	111,3 %	„ „

Immerhin ermäßigen somit die Subventionen des Staates die Gesamtlast im Kreise um 25 % der Einkommensteuer. — Ein Blick auf die Tabelle zeigt, wie äußerst verschieden der Grad der Belastung in den einzelnen Gemeinden (Schulgemeinden) ist. — Betrachten wir nur die Spalte, in der die Schullast nach Abzug sämtlicher Einnahmen aus der Schulverwaltung nachgewiesen wird — die beiden anderen Spalten geben bei mehreren Gemeinden, bei denen sich die politische Gemeinde mit dem Schulbezirk nicht deckt, oder die an Schulgeld [38]) nennenswerte Einnahmen aufzuweisen haben, kein ganz genaues Bild — so sehen wir, daß die Schullast zwischen 68 % in der Gemeinde Mauritz und 208,9 % der Einkommensteuer in der Gemeinde Gimbte schwankt. Für den Fall der Übernahme sämtlicher Schullasten auf den Kreis würde für letztere eine Ermäßigung der Einkommensteuer um 97,6 % möglich sein.

Zeigt die Aufstellung auch einen gewissen Ausgleich in der Belastung infolge der staatlichen Subventionen, so zeigt sie andererseits auch, daß diese ihr Ziel sehr unvollkommen erreichen. Zum Zwecke des Vergleiches führen wir die Zuschlagsprozente für das Jahr 1908 in der Tabelle mit auf. Wir ersehen alsdann, daß in einzelnen Gemeinden des Kreises die Schullasten nach Abzug sämtlicher Einnahmen aus der Schulverwaltung fast die ganze, bei Rinkerode und Alverskirchen sogar 25 bezw. 41 % mehr als die ganze in der

[38]) Es handelt sich nur um Schulgeld für Kinder aus Außengemeinden. Dasselbe ist von den Gemeinden, zu denen die Kinder eigentlich gehören, und nicht wie das frühere Schulgeld von den Eltern der Kinder zu entrichten. Seine Höhe setzt der Kreisausschuß fest.

Gemeinde zur Erhebung kommende Einkommensteuer beanspruchen. Wir sehen aber auch, daß eine Übernahme der Schullast auf den ganzen Kreis manche Gemeinden sehr entlasten würde, die, wie Rinkerode und Alverskirchen, überhaupt zu den hinsichtlich der Höhe der Kommunalabgaben am günstigsten gestellten Gemeinden gehören. Es wäre zu wünschen, daß die durch das neue Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 dem Kreisausschuß überwiesene Verteilung der Subventionen eine günstigere Wirkung erzielte. Jedenfalls ist es nicht recht ersichtlich, warum nur mäßig belastete Gemeinden wie Mauritz, Rinkerode usw. überhaupt subventioniert werden, während Gemeinden wie Angelmodde und Saerbeck mit der größten steuerlichen Belastung im Kreise auch für das Schulwesen so wesentlich höhere Aufwendungen zu machen haben. Nach unserer Ansicht sollte die Subventionierung in erster Linie oder doch mehr nach dem Grade der gesamten steuerlichen Belastung in den einzelnen Gemeinden erfolgen.

Von den gesamten ordentlichen Ausgaben des Gesamtetats entfielen auf den Titel Schulwesen (Tab. 27 und 28):

Jahr	ℳ	%
1835	2 191	6,27
1860	10 013	11,54
1875	44 419	18,50
1885	85 526	23,20
1895	136 482	33,24
1900	167 510	30,47
1905	161 694	26,86
1908	206 621	29,92

Soweit die Gesamtsummen der Aufwendungen hier niedriger erscheinen als in unseren anderen Aufstellungen, findet dies seine Erklärung darin, daß bei denjenigen Gemeinden, die mit anderen zusammen einen Schulverband bilden, im Etat der politischen Gemeinde nur Zuschüsse bezw. Beiträge zum besonderen Schuletat nachgewiesen werden. Dies ist übrigens in den Jahren 1895 und 1900 bei fast allen Gemeinden der Fall, da sie — mit wenigen Ausnahmen — einen besonderen Schuletat aufstellten. Das Bild ist somit 1895 und 1900 kein genaues. Auch der prozentuale Anteil dieses Titels am Gesamtetat wird hierdurch beeinflußt.

Außer den Ausgaben zum Zwecke der Volksschulunterhaltung sind in den Angaben des Gesamtetats auch noch einige Beiträge für andere Bildungszwecke enthalten, und zwar im Jahre 1908:

bei 8 Gemeinden für ländliche oder gewerbliche Fortbildungsschulen	3 148 ℳ
bei 3 Gemeinden für Rektoratschulen	4 800 „
bei einer Gemeinde für eine Töchterschule	100 „
überhaupt	8 048 ℳ

Stellen wir noch die Aufwendungen für das Volksschulwesen im ganzen Kreise in Vergleich zur Staatseinkommensteuer, so erhalten wir folgendes Verhältnis:

Jahr	Einkommensteuer ℳ	Aufwendungen für das Schulwesen ℳ	Aufwendungen für das Schulwesen % der Einkommensteuer
1895	84 064	148 001	176,1
1900	104 843	176 919	168,7
1905	111 271	170 644	153,4
1908	138 522	209 413	151,3

Auf je 100 ℳ der staatlichen Einkommensteuer kamen also an Aufwendungen für das Volksschulwesen 1895 176 ℳ und 1908 151 ℳ. — Die Einkommensteuer ist also stärker gestiegen als die Schullast.

Äußerst verschieden gestalten sich die den Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungskosten, je nachdem erstere einen industriellen oder ländlichen Charakter tragen. Eine im Jahre 1905 im Auftrage der westfälischen Landgemeindetage durch die Herren Amtmänner Berkermann und Beiberg veranstaltete Erhebung hat in dieser Hinsicht interessante Ergebnisse erzielt.[39]) Sie sind in einer seitens des Amtes Eickel angefertigten Tabelle graphisch zur Darstellung gelangt. Obwohl die ganz einheitliche Aufstellung des Urmaterials zweifelhaft erscheint,[40]) glauben wir auf eine Wiedergabe der Gesamtergeb-

[39]) Auf Grund dieser Enquête stellten die drei Landgemeindetage an die gesetzgebenden Körperschaften Abänderungsanträge zu dem damals (1905) vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes betr. die Unterhaltung der Volksschulen. Vgl. das Verhandlungsprotokoll der gemeinsamen Tagung der westf. Landgemeindetage vom 22. Mai 1906, S. 7 ff. — Das Erhebungsmaterial wurde uns durch Herrn Amtmann Berkermann in Eickel in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

[40]) Eine Nachprüfung unsererseits war bei dem vorliegenden Materiale nicht möglich. Vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 7, 8.

nisse nicht verzichten zu sollen, da sie, zumal bei der großen Zahl der berücksichtigten Gemeinden, sicherlich ein ziemlich richtiges Bild bieten dürften.

Es kamen danach an Schullasten überhaupt in dem Gebiete der drei Landgemeindetage [41]) im Jahre 1905 auf den Kopf eines Kindes:

Betrag pro Kopf eines Schulkindes M	ländliche Gemeinden		industrielle Gemeinden		überhaupt Gemeinden	
	Zahl	% der Gesamtzahl	Zahl	% der Gesamtzahl	Zahl	% der Gesamtzahl
1— 25	253	66,76	36	21,05	289	52,54
25— 50	112	29,55	117	68,42	229	41,64
50— 75	7	1,85	18	10,53	25	4,55
75—100	5	1,32	—	—	5	0,91
100—125	1	0,26	—	—	1	0,18
125—135	1	0,26	—	—	1	0,18
Summa:	379	100	171	100	550	100

Diese Zahlen zeigen uns, daß in ländlichen Gemeinden im allgemeinen die niedrigste Schullast pro Kopf eines Schulkindes sich findet, andererseits aber auch, daß es wieder ländliche Gemeinden sind, welche die höchste derartige Last aufzuweisen haben. — Mehr als 65 M pro Kind weist keine einzige industrielle Gemeinde nach, dagegen übersteigen diesen Satz 8 ländliche Gemeinden, von denen je eine sogar 110 bezw. 135 M verzeichnen. — Wenn so im allgemeinen die Lasten in industriellen Gemeinden höher sind, so erklärt sich dieses wohl zur Genüge daraus, daß diese, wie auch die Städte, die Lehrpersonen im allgemeinen besser besolden, sodann auch aus den größeren Aufwendungen für Bau- und Unterhaltungszwecke und dergl. Andererseits dürfte sich die unverhältnismäßig hohe Last in einzelnen ländlichen Gemeinden daraus erklären, daß die auf eine Lehrperson entfallende Kinderzahl auf dem Lande zuweilen sehr gering ist, wodurch sich die Kopfquote natürlich sehr erhöht, da die Gesamtlast dadurch nicht oder kaum vermindert wird. Aus dem Erhebungsmaterial lassen sich keine sicheren Schlüsse ziehen.

Neben der Last pro Kopf eines Schulkindes führt genannte Tabelle auch die persönliche Schullast in % der Einkommensteuer auf, und zwar entfielen:

[41]) Die drei Regierungsbezirke der Provinz (Münster, Minden, Arnsberg) bilden je einen Landgemeindetag.

Persönliche Schullasten in % der Einkommensteuer	auf ländliche Gemeinden		auf industrielle Gemeinden		auf Gemeinden überhaupt	
	Zahl	% der Gesamtzahl	Zahl	% der Gesamtzahl	Zahl	% der Gesamtzahl
1— 25	79	21,12	14	8,70	93	17,38
25— 50	189	50,54	76	47,20	265	49,53
50— 75	90	24,06	57	35,40	147	27,48
75—100	16	4,28	3	1,86	19	3,55
100—125	—	—	4	2,49	4	0,75
125—150	—	—	2	1,24	2	0,37
150—175	—	—	4	2,49	4	0,75
175—200	—	—	1	0,62	1	0,19
Summa:	374	100	161	100	535	100

Wir sehen also hier bei den Industriegemeinden im Vergleiche zu den ländlichen höhere, zuweilen wesentlich höhere Lasten der persönlichen Schulunterhaltung. Es wird sich dies schwerlich allein aus den höheren Gehältern erklären, möglich ist, daß auch im allgemeinen die Zahl der Kinder pro Lehrperson eine geringere ist und somit im Verhältnis zur Bevölkerung mehr Lehrpersonen vorhanden sind. Dieses, wie die Frage, ob vielleicht das durchschnittliche Einkommen und somit die Einkommensteuer in den ländlichen Gemeinden eine höhere ist als in industriellen Gemeinden, entzieht sich unserer Beurteilung. Auch darin könnte, wenn nicht der, so doch ein Grund mit liegen.

VI. Ausgaben für kirchliche Zwecke.

Bis zum Jahre 1850 einschließlich wurde in sämtlichen Gemeinden des Kreises der Bedarf der Kirchengemeinden, die sich in der Regel mit den politischen Gemeinden decken, gleichzeitig mit sämtlichen übrigen Gemeindebedürfnissen aufgebracht und gedeckt. Sie erscheinen somit auch im Etat der politischen Gemeinde. Seit der Mitte des Jahrhunderts verschwinden sie jedoch von diesen und werden für sich gesondert aufgebracht. Nur vereinzelt treffen wir aber auch später noch solche auf den Gemeindeetats. In den von uns behandelten Jahren ist dies aber nur 1905 und 1908 bei Amelsbüren der Fall. Da die Bevölkerung der Gemeinden des Kreises fast ausschließlich dasselbe religiöse Bekenntnis hat, so können Bedenken gegen die gleichzeitige Aufbringung des kirchlichen Bedarfs mit den übrigen Gemeindebedürfnissen nicht erhoben werden, zumal bei Steuerzahlern eines anderen religiösen Bekenntnisses ein entsprechender Betrag in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist mit der gleichzeitigen Aufbringung eine Vereinfachung der Steuerumlage und

eine Ersparnis an Verwaltungs- bezw. Hebungskosten verbunden. Der kirchliche Bedarf betrug insgesamt im Kreise:

1835	2931 M	= 8,38 %	des Gesamtetats
1850	2579 „	= 3,93 %	„ „

Er stellte sich somit nicht sehr hoch, überstieg aber immerhin 1835 die Ausgaben für Schulzwecke, die sich auf nur 2191 M (ohne die zur Erhebung kommenden Schulgelder), oder 6,27 % des Gesamtetats stellten. Doch sind — wie wir das schon beim Kapitel Bau- und Unterhaltungskosten gesagt haben — im Jahre 1835 die Kosten der Unterhaltung der Schul- und Kirchengebäude in diesen Angaben nicht mitenthalten.

Die Höhe der kirchlichen Lasten seit der Mitte des Jahrhunderts war nicht festzustellen, da es an dem betreffenden Materiale fehlte. Jedenfalls sind sie durchweg gering, weil die Gemeinden wegen der im allgemeinen nicht bedeutenden Entwicklung kirchliche Neubauten, welche die Lasten in der Regel — so in aufblühenden Industrie- und Stadtgemeinden — stark zu steigern pflegen, nicht oder kaum auszuführen haben.

VII. Verschiedene Ausgaben.

Kleinere, nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgabenbeträge, ferner solche, die sich nur bei einzelnen Gemeinden finden und bei den übrigen Ausgabetiteln nicht unterzubringen waren, vor allem aber die für „unvorhergesehene Ausgaben" in den Etat gesetzten Posten, faßt der Titel „Verschiedene Ausgaben" („Insgemein") zusammen. Dieser stellte sich auf (Tab. 27 und 28):

Jahr	M	% des Gesamtetats
1835	5 495	15,72
1860	3 693	4,25
1880	13 835	3,50
1895	18 310	4,46
1908	30 589	4,43

Während er im Jahre 1835 mit fast 16 % ziemlich hoch erscheint, zeigt er seitdem eine relativ gleiche Höhe. Dieser Titel enthält u. a. auch die Ausgaben für Straßenbeleuchtung, die sich aber nur bei einigen Gemeinden finden. Im Jahre 1908 erscheint diese Position bei 8 Gemeinden mit insgesamt rund 6600 M. Bei einzelnen Gemeinden ist dieser Posten mit andern Ausgaben vereint, so daß eine genaue Angabe nicht möglich ist. Er betrug 1908 bei Nottuln 800 M, Telgte 2000 M, Greven (Dorf) 3000 M, Wolbeck-Wgbd. 320 M. Bei den übrigen Gemeinden des Kreises ist diese Ausgabe entweder gering oder sie fehlt ganz.

D. Außerordentliche Deckungsmittel und Schulden.

Während die ordentlichen, d. h. regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben der Gemeinden durch ordentliche Einnahmen zu decken sind, sehen sich diese, wie alle öffentlichen Körper, bei außerordentlichem Bedarfe auch auf außerordentliche Deckungsmittel angewiesen. Als solche kommen in erster Linie Anleihen in Betracht. Bei ihrer Aufnahme sind die Gemeinden jedoch nicht frei, vielmehr übt der Staat hier ein Aufsichtsrecht aus. Dieses tritt hervor einmal in der Genehmigung, die vor der Aufnahme von Anleihen eingeholt werden muß: die Frage der Notwendigkeit und Berechtigung des Zweckes der Anleihe unterliegt der staatlichen Prüfung; sodann in der Bestimmung der Form der Anleihe. Grundsatz ist hier, daß nur befristete Anleihen, d. h. solche mit bestimmtem Tilgungs- bezw. Rückzahlungsmodus, aufgenommen werden.[42])

Das staatliche Aufsichtsrecht wird in den Landkreisen durch den Kreisausschuß ausgeübt. Durch Ministerialerlaß vom 23. August 1907 wurde eine Tilgung von wenigstens 1¼ % des Anleihekapitals vorgeschrieben. Bis dahin war 1 % die unterste Grenze der Amortisation.

In den ersten Dezennien unserer Untersuchungsperiode finden sich bei den Landgemeinden des Kreises vielfach Schuldkapitalien, die nicht oder nicht regelmäßig getilgt werden. Es handelt sich dann um solche Anleihen, die nicht bei öffentlichen Kassen, sondern bei Privaten, Armen-, Kirchenverwaltungen 2c. angeliehen waren. Diese Kapitalien sind mit der Zeit alle abgestoßen. Als Gläubiger kommen z. B. in erster Linie die Sparkasse des Kreises, daneben die Landesbank der Provinz Westfalen und Spar- und Darlehnskassen in Betracht. Der Zinsfuß stellt sich meist auf 4 %. Die Tilgungsquote ist sehr verschieden und schwankt zwischen 1 und 10 %. Sie wird außer durch den Zweck der Anleihe auch durch die zeitige Finanzlage der Gemeinde bestimmt. Es gilt jedoch als Grundsatz, bei Anlagen, die sich schnell abnutzen und nach einer gewissen Zeit zu erneuern sind, — besonders bei Straßen — eine höhere Tilgung festzusetzen, damit bei der Erneuerung der Anlagen das alte Schuldkapital getilgt ist.

I. Die Entwickelung des Schuldenstandes.

Bei der preußischen Besitznahme im Jahre 1815 war das Schuldenwesen der zum heutigen Regierungsbezirke Münster gehörigen Landesteile in der größten Unordnung und die auf den einzelnen Teilen des Landes

[42]) Vgl. v. Heckel, Art. „Gemeindefinanzen" im W. B. d. V. W.

haftenden Schulden im Vergleiche zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über alles Verhältnis groß. Die Franzosen hatten die Zinszahlung einfach eingestellt und auch die Einklagung von Schulden und Zinsen von der Genehmigung des Präfekten abhängig gemacht. Nach dem Übergange in preußischen Besitz wurde gleich planmäßig und mit Erfolg an der Entschuldung des Landes gearbeitet. Viele Kommunen fingen an, sich durch den Verkauf wüstliegender Gemeindegrundstücke von der Schuldenlast ganz oder teilweise zu befreien.[43]) Der Schuldenstand im Kreise Münster war:

1814	164 671 Tlr.	10 Sgr.	5 Pfg.
1823	110 465 „	6 „	2 „

so daß in dem kurzen Zeitraum von 9 Jahren 54 206 Tlr. getilgt waren. — Es handelt sich bei diesen Schulden um die in der Folgezeit als „altschatzpflichtige Schulden“ bezeichneten Schuldtitel. Diese rührten aus den Kriegszeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts und teilweise noch aus dem siebenjährigen Kriege her.[44]) Sie lasteten nicht auf sämtlichen Gemeindegliedern bezw. Grundbesitzern, sondern nur auf den Schatzpflichtigen bezw. denjenigen Gütern, die im früheren Hochstift Münster zur Schatzung beizutragen hatten. Daher die Benennung altschatzpflichtige Schulden im Gegensatz zu den gemeinsamen Schulden des ganzen Kirchspiels.[45])

[43]) Leopold Krug, Geschichte der Kommunalschulden in den Provinzen Rheinland-Westfalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., S. 490. Mitgeteilt von C. J. Bergius in der Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde, herausg. von Dr. Paul Hassel, 6. Jahrgang, Berlin 1869.

[44]) Statistische Nachrichten über den Kreis Münster, Münster 1864.

[45]) Die Schatzung war im früheren Hochstift die gewöhnliche Steuer und von altersher für jede Stadt und jedes Kirchspiel festgesetzt. Die festgesetzte Summe — die Steuereinheit — wurde Monatsschatzung genannt. Während in den Städten die Art der Aufbringung regelmäßig vom Vorstande derselben bestimmt wurde, war sie in den einzelnen Kirchspielen auf einzelne Güter in bestimmten Summen verteilt. Dabei waren, wie gesagt, nicht alle Güter schatzpflichtig, manche trugen zur Schatzung nicht bei. — Von unserer heutigen Grundsteuer unterschied sich dieselbe dadurch, daß sie auf dem ganzen Gutskomplex haftete und nicht auf einzelnen Pertinenzien desselben. Daher war eine Zerstückelung schatzpflichtiger Güter verboten. — Nach dem Schatzungsfuße wurden sowohl die Landes- wie die Kirchspiels- (Gemeinde-)bedürfnisse aufgebracht. Und zwar waren seit 1730 12 Monate als Landessteuer das gewöhnliche. Letztere wurde von dem Landtage festgesetzt.

Die Höhe der zum speziellen Bedürfnisse des Kirchspiels erforderlichen Schatzung wurde bei Abnahme der Kirchspielsrechnungen, bei der nur die Gutsherren und selbsthörigen Bauern erschienen, unter Vorsitz der Beamten bestimmt. Die Bauern wurden zwar um ihre Meinung befragt, hatten aber kein Stimmrecht. Von der Bestimmung der Gutsherren mit Zustimmung der Beamten hing es ab, ob die vom Landtage ausgeschriebene Schatzung ganz oder zum Teil von den Schatzpflichtigen

Solche altschatzpflichtige Schulden finden wir bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts in einigen Gemeinden des Kreises Münster. Da sie nicht mit den anderen Gemeindebedürfnissen von der ganzen Gemeinde zu verzinsen und zu tilgen waren, so werden sie auch nicht in den Etats der betreffenden Gemeinde aufgeführt. Aus dem Grunde müssen sie auch von uns von den gemeinsamen Schulden der ganzen Gemeinde getrennt behandelt werden.

1. Die altschatzpflichtigen Schulden.

Im Jahre 1825 waren altschatzpflichtige Schulden in 12 Gemeinden des damaligen Kreisgebietes vorhanden, d. h. ohne Havixbeck, welches auch später noch (1845) solche aufzuweisen hatte. 1874 weist als letzte Gemeinde im Kreise Alverskirchen noch altschatzpflichtige Schulden nach:

Die Höhe der Schuld war bei den betreffenden Gemeinden insgesamt:

1845	112 384 ℳ	1866	23 709 ℳ
1855	75 664 „	1874	10 803 „

Nach 1874 war die Schuldsumme nicht mehr festzustellen.

Zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden waren im ganzen Kreise bezw. von den Schatzpflichtigen der betreffenden Gemeinden aufzubringen:

1825	13 824 ℳ	1855	5 784 ℳ
1835	12 439 „	1864	2 347 „
1845	7 200 „	1874	1 161 „

In diesen Zahlen sind einige kleine Beträge, wie Hebegebühren und Steuern vom Grundbesitz und dergl. mit enthalten. Dieselben sind jedoch sehr gering.

An Einnahmen aus Grundbesitz werden 1825 1 030 ℳ, 1845 203 ℳ und 1864 27 ℳ genannt, so daß der weitaus größte Teil durch Schatzung aufzubringen war.

2. Die gemeinschaftlichen Gemeindeschulden.

Wie sich die auf der ganzen Gemeinde lastenden Schulden entwickelt, war nur in einigen Jahren festzustellen. Wir geben sie in Tab. 23 für jede einzelne Gemeinde wieder.

erhoben, oder ob ein anderer Aufbringungsmodus gewählt wurde. War die Steuerlast eine zu große, so wurden — zumal in Kriegszeiten — im Namen des Kirchspiels Anleihen aufgenommen, die dann aber von den Schatzpflichtigen allein verzinst und allmählich abgetragen werden mußten.

C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848.

Sie betrugen im ganzen Kreise:

Jahr	überhaupt		pro Kopf	
	M	Steigerung	M	Steigerung
1849	91 586	100	2,47	100
1866	95 411	104	2,14	87
1870	300 904	329	6,70	271
1872	456 301	498	10,04	406
1874	630 538	688	17,66	715
1908	1 293 609	1412	29,58	1198

Waren die Schulden somit 1849 und 1866 ziemlich gering, so zeigen sie 1870, 1872 und 1874 bereits eine kräftige Aufwärtsbewegung. Der Grund liegt vornehmlich in der Ausführung von Chausseebauten, die um 1870 in vielen Gemeinden des Kreises kräftig einsetzte. — Von 1874 bis in die neueste Zeit war eine Aufstellung des Schuldenstandes nicht möglich. Die Etatsangaben reichten zu einer solchen nicht aus. — Im Jahre 1908 beliefen sich die Gemeindeschulden auf 1 293 609 M und erreichten so stark den doppelten Betrag des Jahres 1874. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im selben Jahre (1908) 29,58 M gegen 2,47 in 1849 und 17,66 in 1874. Keine Schulden hatte 1908 eine Gemeinde (Handorf). In den übrigen Gemeinden schwankt der Schuldbetrag pro Kopf zwischen 2,4 und 245,8 M.

In Tab. 24 sind die Gesamtschulden der einzelnen Gemeinden im Jahre 1908 nach dem Verwendungszwecke der Anleihen zerlegt.

Von den Schulden sämtlicher Gemeinden entfallen danach auf:

Verwendungszwecke	M	% der Gesamtsumme
1) Schulneu- und Umbauten einschließlich Schulwohnungen	256 033	19,79
2) Chaussee-, Wege-, Straßen- u. Brückenbauten	675 514	52,22
3) Chausseeunterhaltung u. Straßenpflasterung	32 844	2,54
4) Förderung von Eisenbahnanlagen	249 486	19,29
5) Sonstige Zwecke	79 732	6,16
Summa:	1 293 609	100

Von den zur Förderung des Eisenbahnbaues aufgenommenen Anleihen sind aber die auf die Gemeinden Wolbeck-Wiegbold, Wolbeck-Kirchspiel, Angelmodde und Albersloh entfallenden Beträge mit insgesamt 215 491 M

produktiv angelegt, da sie zum Erwerbe von Aktien der Westfälischen Landeseisenbahn gedient haben. Es handelt sich hier ursprünglich um 230 000 M. Die Angaben der Tabelle enthalten natürlich allgemein den Schuldenstand nach Abzug der bereits getilgten Beträge.

II. Die Schuldenlast. — Zinsen und Tilgungsbeträge.

Dem höheren Schuldenstand entsprechend sind auch die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen erforderlichen Beträge nicht unwesentlich gestiegen. Sie betrugen im ganzen Kreise (Tab. 25):

Jahr	überhaupt		pro Kopf	
	M	Steigerung	M	Steigerung
1835	1 471	100	0,04	100
1860	8 172	556	0,20	500
1875	48 658	3 308	1,36	3 400
1890	70 213	4 773	1,70	4 250
1900	87 292	5 934	1,90	4 750
1908	125 886	8 557	2,88	7 200

Wie bei allen Ausgabetiteln haben wir somit auch hier ein starkes Wachsen festzustellen. Unter Berücksichtigung der für die altschatzpflichtigen Schulden aufzubringenden Beträge ist die Steigerung natürlich wesentlich geringer. Die Gesamtlast stellte sich dann 1835 auf 13 910 M und die Steigerung 1908 auf 805 %.

Stellen wir die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden in Vergleich mit der staatlichen Einkommensteuer, so erhalten wir folgendes Verhältnis:

Jahr	Einkommensteuer M	Schuldenlast	
		M	% der Einkommensteuer
1895	84 064	95 610	113,7
1900	104 843	87 292	83,3
1905	111 271	115 605	103,9
1908	138 522	125 886	90,9

Danach überstiegen die Aufwendungen der Gemeinden für die Verzinsung und Tilgung der von ihnen aufgenommenen Anleihen die staatliche Einkommensteuer 1895 und 1905 um 13,7 bezw. 3,9 %. Das Sinken der

Schuldenlast und das gleichzeitige Steigen der Einkommensteuer gestaltete das Verhältnis 1900 auf 100 zu 83,3. Ebenso führte die starke Aufwärtsbewegung der Einkommensteuer von 1905 auf 1908 trotz des Wachsens der Schuldenlast einen prozentualen Rückgang der letzteren im Vergleiche zur ersteren herbei, so daß auf 100 ℳ Einkommensteuer nur noch 90,9 ℳ an Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsraten kamen. — Jedenfalls zeigen diese Zahlen, daß das Schuldenwesen im Haushalte der Gemeinden des Kreises eine recht beachtenswerte Stellung einnimmt.

Von den gesamten ordentlichen Ausgaben des Gesamtetats entfielen auf den Titel „Schuldenwesen“ (Zins- und Tilgungsbeträge) (Tab. 27 u. 28):

Jahr	ℳ	%
1835	1 471	4,21
1860	7 737	8,92
1875	46 040	19,17
1895	78 481	19,12
1908	118 396	17,14

Soweit diese Beträge von den oben angegebenen abweichen, erklärt sich dies daraus, daß einzelne Gemeinden, sofern diese einen besonderen Schuletat aufstellten bezw. aufstellen, die für Schulzwecke aufgenommenen Schulden — wenigstens in der Regel — auf dem Schuletat aufführen, die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung dieser Beträge somit in dem Beitrage zum Schulbedarf auf dem eigentlichen Gemeindeetat mit enthalten sind. Insgesamt betragen die zur Zeit (1908) seitens der Gemeinden zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden in den Etat zu setzenden Beträge rund 17 % aller ordentlichen Aufwendungen.

E. Durchlaufende Posten.

Als „durchlaufend“ bezeichnet man im Etat und Rechnungswesen diejenigen Posten, die in Einnahme und Ausgabe in gleicher Höhe erscheinen, somit nur durch die Kasse „durchlaufen“, von derselben vereinnahmt werden, um von ihr an eine andere Kasse oder auch Private zur Auszahlung zu gelangen. Sie gehören somit nicht eigentlich in die Darstellung der Finanzwirtschaft eines öffentlichen Körpers, da diese von ihnen durchaus nicht alteriert wird. Wir haben aber trotzdem geglaubt, solche durchlaufenden Posten, mögen sie nun auf dem Etat der Landgemeinden, der Ämter oder des Kreises erscheinen, die ein allgemeines und besonderes Interesse beanspruchen können, die, wenn nicht für die Gemeinde als solche und ihre Mitglieder allgemein, aber doch für gewisse Klassen derselben, sei es als Einnahmen, sei es als Ausgaben, von Bedeutung sind, nicht übergehen zu sollen.

Von einer Wiedergabe der durchlaufenden Posten für die einzelnen Gemeinden glauben wir Abstand nehmen zu können. Insgesamt beliefen sie sich im Kreise:

1875 auf 14 028 ℳ
1890 „ 35 592 „
1908 „ 185 511 „

Unter ihnen nehmen die „Jagdpachtgelder“ eine wichtige Stellung ein. Ihre starke Steigerung und ihre Bedeutung für den ländlichen Grundbesitz läßt ein näheres Eingehen auf sie als wünschenswert erscheinen.

Das Gesetz vom 31. Okt. 1848 verlieh einem jeden Grundbesitzer die unbeschränkte Befugnis, auf seinem Grund und Boden die Jagd auszuüben. Manche Mißstände, die das Gesetz zur Folge hatte, führten zu dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850. Nach diesem ist die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden nur bei einem arrondierten Besitz von wenigstens 300 Morgen zulässig. Alle kleineren Parzellen bezw. Grundstücke in der Gemeinde werden zu einem oder auch zu mehreren gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt und gemeinsam verpachtet. Das Jagdpachtgeld wird zur Gemeindekasse vereinnahmt und durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf denen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt. Dagegen fließt die Pacht der 300 Morgen großen arrondierten sog. Eigenjagdbezirke nicht durch die Gemeindekasse.

In Tab. 26 geben wir die Jagdpacht in den einzelnen Gemeinden des Kreises in ihrer Entwickelung von 1865—1908 wieder. Es handelt sich dabei nur um die Jagdpacht in den gemeinschaftlichen Pachtbezirken.

Dieselbe betrug danach im Kreise:

Jahr	überhaupt		pro Kopf	
	ℳ	Steigerung	ℳ	Steigerung
1865	7 291	100	0,17	100
1875	9 463	130	0,27	159
1890	33 088	454	0,80	471
1900	60 804	834	1,33	782
1908	114 650	1 572	2,62	1 541

Die Steigerung ist also absolut und pro Kopf eine ganz bedeutende. Der gesamte Pachtbetrag stieg:

von 1905 auf 1908 um 30 539 ℳ = 36 %
von 1900 „ „ „ 53 846 „ = 88 %
von 1890 „ „ „ 81 562 „ = 247 %
von 1865 „ „ „ 107 359 „ = 1472 %

Die Bedeutung obiger Beträge wird erst recht klar, wenn wir sie in Verhältnis zur staatlichen bezw. staatlich veranlagten Grundsteuer stellen.

Jahr	Grundsteuer ℳ	Jagdpacht in % der Grundsteuer
1865	123 951	5,9
1890	117 035	28,3
1900	119 284	59,7
1908	106 706	107,4

Danach übersteigt die Jagdpacht allein in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zur Zeit (1908) die staatlich veranlagte Grundsteuer um 7 %. — In Wirklichkeit ist sie aber im ganzen Kreise noch wesentlich höher, da auch von den eigenen Jagdbezirken immerhin eine große Zahl verpachtet ist. Den Verpachtungswert der sämtlichen auch nicht verpachteten Eigenjagdbezirke können wir auch nicht annähernd feststellen, da ihre Größe und ihr Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Kreisfläche nicht bekannt ist. Ihre Zahl wird 1865 ohne diejenigen in der Gemeinde Nottuln mit 96 angegeben. Sie dürfte zur Zeit kaum geringer sein.

Nach einer im Jahre 1908 veranstalteten Erhebung über die im Jahre 1907 wirklich vereinnahmten Jagdpachtgelder wurde im Kreise Münster folgendes Ergebnis erzielt.

Es entfielen Jagdpachtgelder:

a) auf gemeinschaftliche Jagdbezirke 114 731,90 ℳ
b) auf Eigenjagdbezirke 15 964,— „

Zusammen 130 695,90 ℳ

Der für die Eigenjagdbezirke festgestellte Betrag macht jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da die Angaben bei der verfügbaren kurzen Zeit seitens der Kreisverwaltung nicht vollständig zu beschaffen waren. Auch beruht ein Teil der Angaben hinsichtlich der Eigenjagdbezirke auf Schätzung. Die Erhebung stellte zudem fest, daß der größte Teil der Eigenjagdbezirke nicht verpachtet, sondern von den Eigentümern selbst genutzt werde. Nehmen

wir nun an, daß die nicht verpachteten Bezirke noch einen Pachtwert von etwa 20 000 ℳ hätten, so würde die ganze Jagdpacht für die Grundbesitzer im Kreise eine Einnahme bezw. einen Wert von 150 000 ℳ bedeuten. — Rechnen wir aber nur mit den — wenn auch nicht vollständigen — Ergebnissen der Erhebung, so betrug die Jagdpacht im Jahre 1907:

bei 106 706 ℳ der Grundsteuer 122,5 % der Grundsteuer,
bei 130 361 ℳ Einkommensteuer 100,3 % der Einkommensteuer,
bei 50 810 ℳ Ergänzungssteuer 257,2 % der Ergänzungssteuer.

Im selben Jahre (1907) betrugen die Lasten der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Grundbesitzer des Kreises 58 782 ℳ oder rund 54 % der Grundsteuer. Während den Grundbesitzern durch die Unfallversicherung in den letzten 20 Jahren also eine Last von 58 782 ℳ erwachsen ist, sind in der gleichen Zeit (seit 1890) ihre Einnahmen an Jagdpachtgeldern um 81 562 ℳ gestiegen und zwar allein bei den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, so daß zur Zeit die gesamten Unfallasten um fast 30 % geringer sind, als die Zunahme an Jagdpachtgeld in demselben Zeitraume.

Diese Zahlen zeigen die eminente Bedeutung, welche die Jagdpachtgelder für die Grundbesitzer des Kreises gewonnen haben. Diese sind für sie zu einer Einnahme geworden, welche die Steigerung der Staatssteuer mehr wie ausgleicht. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer und gleichfalls die Ergänzungssteuer nicht nur von den Grundbesitzern, sondern von den gesamten Kreiseingesessenen zu tragen ist, so daß das Verhältnis für die Grundbesitzer — abgesehen von der in Wirklichkeit höheren Pachtsumme — noch ein wesentlich günstigeres ist.

Von den durch die Erhebung festgestellten Jagdpachteinnahmen entfielen:

a) auf Jahrespacht bis zu 300 ℳ in 20 Bezirken 4 169,— ℳ
b) „ „ von mehr als 300—1000 ℳ „ 60 „ 38 229,11 ℳ
c) „ „ „ „ „ 1000 ℳ „ 58 „ 88 297,79 ℳ

Sa. 130 695,90 ℳ

Bei der äußerst starken Steigerung der Jagdpacht in den letzten Dezennien ist es von Interesse, daß die Pachterträge in den sechziger Jahren zum Teil bereits als unverhältnismäßig hoch angesehen werden. In einer „Zusammenstellung von einigen in neuerer Zeit stattgefundenen Jagdverpachtungen behufs Ermittlung des auf den preußischen Morgen entfallenden Pachtzinses" werden nämlich Pachtbeträge von 6—18 Pfg. pro Morgen, die in Königlichen Forstrevieren erzielt wurden, als ungewöhnlich hoch bezeichnet. Im übrigen werden die teilweise sehr niedrigen Pachterträge des Jahres 1865 in einem Schreiben des Landrates an die Kgl. Regierung vom 22. Januar 1866 daraus erklärt, daß manche Gemeindevorsteher, statt auf hohe Pacht-

erträge zu sehen, die Jagd sich selbst oder befreundeten Jagdliebhabern zu billigen Preisen überließen. Das Recht der Gemeindevorsteher, die Jagd zu verpachten, sei auch im hiesigen Kreise in einzelnen Fällen mißbraucht worden. Der landrätlichen Behörde stehe aber kein Mittel zur Verfügung, solchem Unfug zu steuern. Die Verpachtung sollte nur mit Genehmigung des Landrates gestattet sein. — Auch heute noch haben die Gemeindevorsteher das Recht, die Verpachtung der Gemeindejagden vorzunehmen. Doch haben sie diese unter Angabe des Verpachtungstermines und der Pachtbedingungen öffentlich bekannt zu machen. Jedem Interessenten steht ein Einspruch gegen die Bedingungen zu, über den alsdann der Kreisausschuß zu entscheiden hat. Ein Mißbrauch bei der Jagdverpachtung ist somit heute ausgeschlossen.

F. Vergleichende Gesamtübersicht.

Um ein klares und übersichtliches Bild von dem Finanzwesen der Gemeinden des Kreises zu bieten, haben wir für eine Reihe von Jahren die Einzeletats sämtlicher politischen Gemeinden zu einem einzigen, einem Gesamtetat zusammengefaßt. Wir haben schon im Vorhergehenden des öfteren auf den Gesamtetat Bezug genommen, insofern wir bei den einzelnen Titeln stets ihre Höhe im Gesamtetat und ihren prozentualen Anteil an diesem wiedergegeben haben. Wir hätten hier somit nur noch den Gesamtetat hinsichtlich seiner Höhe in Einnahme und Ausgabe darzustellen, um das Wachsen der gemeindlichen Finanzwirtschaften des Kreises in ihrer Gesamtheit, sowohl in ihrem historischen Werden wie in ihrer zeitigen Bedeutung, zu beleuchten.

Der Gesamtetat schloß in Einnahme und Ausgabe (Tab. 27):

Jahr	ℳ	Steigerung
1835	34 962	100
1860	87 287	250
1875	254 134	727
1890	400 513	1146
1900	620 575	1775
1908	876 092	2506

Seit 1835 ist der Gesamtetat somit um das 25fache in Einnahme und Ausgabe gestiegen. Die Steigerung ist in Wirklichkeit noch größer, da 1835 rund 3000 ℳ auf Ausgaben für kirchliche Zwecke entfallen. — Da in diesen Zahlen aber auch die auf dem Etat sich findenden durchlaufenden Posten mit enthalten sind, so geben sie mehr ein Bild des gesamten Kassenumschlages. Ein besseres Bild der Entwickelung des Etatswesens bezw. der Finanzwirtschaft der Gemeinden erhalten wir nach Ausscheiden der durchlaufenden Posten.

Der Gesamtetat betrug dann in Einnahme und Ausgabe (Tab. 27):

Jahr	ℳ	Steigerung
1835	34 962	100
1860	87 251	250
1875	240 106	687
1890	364 921	1044
1900	554 512	1586
1908	690 581	1975

Die ordentlichen Ausgaben — denn nur um solche handelt es sich hier, da etwaige außerordentliche ausgeschieden sind — stiegen somit seit 1835 von rund 35 000 auf 690 000 ℳ oder von 100 auf 1975. Scheiden wir 1835 und 1908 die Ausgaben für kirchliche Zwecke aus, so hätten wir ein Wachsen der ordentlichen Ausgaben von 100 auf 2150. — In dem Dezennium 1880—1890 können wir einen Stillstand, ja sogar einen kleinen Rückgang der ordentlichen Ausgaben feststellen, obwohl gerade in ihm die Ausgaben für Schulzwecke recht bedeutend stiegen; fiel doch das Schulgeld in diesem Zeitabschnitt überall weg. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir diese Erscheinung mit der wirtschaftlichen Depression in Verbindung bringen, bei der ein weiteres Anwachsen der auch damals schon recht bedeutenden Kommunallasten bezw. Steuern sich besonders empfindlich gestalten mußte. Seit 1890 und besonders seit 1895 und 1900 sehen wir aber wieder eine recht kräftige Aufwärtsbewegung, eine Erscheinung, die sich sicherlich zum guten Teil auf die Steuerreformen der neunziger Jahre und die dadurch herbeigeführte Entlastung der Staatssteuern, zum Teil auch auf die gleichzeitig sich bessernde wirtschaftliche Lage zurückführen lassen dürfte.

Die ordentlichen Einnahmen bezw. Ausgaben waren im Jahre 1908 gestiegen:

seit 1890 um 89 %
„ 1895 „ 68 %
„ 1900 „ 25 %
„ 1905 „ 15 %

Da aber durch die Eingemeindung im Jahre 1903 der Gesamtetat um etwa 80 000 ℳ reduziert wurde, so geben diese Zahlen die Steigerung nicht genau wieder. — Die Bedeutung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Gesamtetats seit 1895 wird am besten durch einen Vergleich mit der staatlichen Einkommensteuer veranschaulicht.

Es betrug:

Jahr	die Einkommensteuer		der ordentliche Gesamtetat in Einnahme und Ausgabe		
	M	Steigerung	M	Steigerung	% der Einkommensteuer
1895	84 064	100	410 604	100	488
1900	104 843	125	554 512	135	529
1905	111 271	132	602 071	147	541
1908	138 522	165	690 581	168	499

Danach ist das Verhältnis zwischen dem ordentlichen Gesamtetat der politischen Gemeinden des Kreises Münster und der staatlichen Einkommensteuer seit 1895 stets im wesentlichen gleich 100 zu 500 gewesen. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben waren also im Durchschnitt stets rund 5 mal höher wie das im Kreise in denselben Jahren aufkommende staatliche Einkommensteuersoll. Die steuerliche Belastung der Kreisbevölkerung steht natürlich nicht im gleichen Verhältnis zur Einkommensteuer, da eben ein Teil der Einnahmen aus anderen Quellen (Gebühren, Vermögen, Beiträgen, Subventionen usw.) fließt. Über das Verhältnis zwischen den direkten Gemeindesteuern und der staatlichen Einkommensteuer vgl. S. 27.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen ordentliche Einnahmen bezw. Ausgaben:

Jahr	M	Steigerung
1835	1,02	100
1860	2,10	206
1875	6,72	659
1890	8,82	865
1900	12,06	1182
1908	15,79	1548

Die Kopfquote stieg also von 1,02 M im Jahre 1835 auf 15,79 M im Jahre 1908. Die Steigerung beträgt stark das Fünfzehnfache.

Der Anteil pro Kopf stieg

von 1890 auf 1908 um 79 %
„ 1895 „ „ „ 69 „
„ 1900 „ „ „ 31 „
„ 1905 „ „ „ 10 „

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Gustav Elsert, wurde am 8. September 1877 als Sohn des Schmiedemeisters Heinrich Elsert zu Horneburg i. Westf. geboren und bin katholischer Religion. Bis zum 14. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule daselbst und — durch Privatunterricht vorbereitet — von 1895 bis 1900 das Gymnasium zu Recklinghausen. Dieses verließ ich mit dem Reifezeugnis. In den Jahren 1900—1903 studierte ich in Münster Theologie. Nachdem ich meine Studien aus Gesundheitsrücksichten zwei Jahre unterbrochen hatte, wandte ich mich im Sommer 1905 dem Studium der Staatswissenschaften zu und bestand am 31. Juli 1909 die mündliche Doktorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Allen meinen verehrten Herren Lehrern, besonders Herrn Professor Dr. M. von Heckel und Herrn Professor Dr. J. Schmöle, bin ich zu großem Danke verpflichtet.

END OF
TITLE